

SCHRIFTSATZ KLAGEBEGRÜNDUNG

(Lediglich stilistisch an wenigen Stellen überarbeitete Fassung vom Oktober 2018. Die diesbezüglichen Vorerklärungen, Nachweise und Schriftverkehre [hier](#).)

Adresse.

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Per Einschreiben.

AZ: ‚XYZ‘ ...

05. Januar 2018.

41seitige Klagebegründung mit 70seitigem Belegteil (in 16 Anhängen/Anlagen) zu der am 20.10.2017 am Verwaltungsgericht Berlin eingereichten Klage, dort fristgemäß eingangsbestätigt am 25.10.2017 bzw. am 24.11.2017, mit AZ: ‚XYZ‘ ... anhängig.

In doppelter Ausführung - wobei die Anhänge/Anlagen nur der Hauptfassung beigefügt sind.

KLAGEBEGRÜNDUNG zu der

KLAGE

(von Frau/des Herrn >Name des Klägers<)

(Adresse des Klägers)

(Kläger, ohne anwaltliche Vertretung)

GEGEN

den Rundfunk Berlin-Brandenburg

bzw. den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln

(Beklagte)

WEGEN

erhobener Forderungen, putativ legitimiert durch den sog. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 01.01.2013 (folgend RBStV genannt).

Der KLÄGER beantragt

1. Die Festsetzungsbescheide, die von der Beklagten zurückgewiesenen Widersprüche und mithin alle seit 01.01.2013 ergangenen Zahlungsaufforderungen aufzuheben.
2. Die Beklagte trägt die Verfahrenskosten sowie die Bearbeitungsauslagen des Klägers.
3. Es wird um vollstreckbare Ausfertigung der Entscheidung nebst Zustellungsvermerk gebeten.

Vorerklärung zu der von der formaljuristisch gebräuchlichen Form abweichenden

Vortragsart:

Die Rechtsfunktionäre, denen andere als ‚vorschriftsmäßige‘ Sachstände zur Beurteilung der Ansprüche des Klägers irrelevant erscheinen, beschränken ihre Rezeption auf die vier Konfliktartikel, beginnend auf S. 6 bis S. 32, und auf die Anträge, beginnend auf S. 37.

Die ausführliche Fassung richtet sich an jene, die an einer umfassend-gewissenhaften Aufnahme aller Klagegründe interessiert sind, wie sie erst auch dem Kläger - im Sinne des gesunden Menschenverstandes - als vollständig dargestellt erscheinen und wie sie einer denkbaren Veröffentlichung bereits dienen soll.

Allgemeine Erklärung:

Auf den nachfolgenden Seiten weist der Kläger detailliert und aus verschiedensten Perspektiven die Abnormität, die verwaltungsrechtliche Regelwidrigkeit und betrügerische Absicht des sog. RBStVs nach. Aus der Fülle der hier vorgetragenen Indizien erwächst sein schwerwiegendster Beweisgrund: sein Gewissenskonflikt, der ihn i.S.d. Grundgesetzes - dem ursprünglichen Geiste nach - verpflichtet, Widerstand zu leisten gegen jeden, der die verfassungsgemäße Ordnung, die demokratische Mitbestimmung, die Gewaltenteilung und die rechtskonformen Grundsätze in unserem Land zu beseitigen versucht, sofern andere Abhilfe nicht möglich sei.

Andere Abhilfe zu erlangen mühte sich der Kläger nunmehr seit fünf Jahren intensiv - jedoch vergeblich: In nachweislich fünf konsistenten Darlegungen hat er im Sinne der Schadensminderungspflicht eine Verständigung mit der Beklagten herbeizuführen gesucht - vergeblich: Auf die meisten seiner Argumente ging die Beklagte nicht ein; sie berief sich unbeirrt auf fadenscheinige und verfassungswidrige Vertragskonstrukte. Tausende andere Klagen sind unterdessen gegen den sog. RBStV - und zwar in Begründung unterschiedlichster Ansätze - an deutschen Verwaltungs- und Verfassungsgerichten erhoben worden, einige bereits vor dem EuGH. Gerichte und Richter kennen die unzweifelhaft-gültigen Argumentationsketten - und sind sich dennoch (fast) ausnahmslos einig: „Der RBStV ist rechtskonform.“

Hier tritt ein dilemmatischer Circulus vitiosus in Wirkung - ein sich selbst erzeugender und zugleich unlösbarer Konflikt: daß sich offensichtlich bereits jede rechtskonforme Verwaltungsordnung in unserem Land aufgelöst hat und es gar keine verfassungstreue Gewalt mehr gibt, an die man sich zur Rettung und Einhaltung rechtsstaatlicher Normen wenden könnte. Anders wäre die Einigkeit der richterlichen Gewalt - entgegen der Überfülle der Argumente, die grundlegende Zweifel an der Legitimität des hier zur Klärung aufgerufenen Konflikts erheben - kaum zu erklären. Auch daß es zur Begründung und Einsetzung eines natürlichen Rechtes überhaupt der Anrufung eines Gerichtes bedarf, deutet auf die tiefe verfassungswidrige Untreue des gesamten administrativen Apparates unseres Staates: Gäbe es eine regelkonforme Verwaltungsordnung, solide und gerichtsfest vom allerhöchsten unserer Gerichte verteidigt, wäre eine solche Aneinanderreihung zahlloser Verfassungsbrüche undenkbar.

Der Kläger hat es folglich mit einem Dilemma zu tun: Er wird von einem Verwaltungsunrecht angegriffen und soll vor Gerichten, die dieses Verwaltungsunrecht decken und legalisieren, gegen das von ihnen verursachte Unrecht klagen. - Wie naiv soll er sich stellen, zu erwarten, derartige Gerichte könnten durch Anerkenntnis seiner Klage ihre eigenen Unrechtmäßigkeiten in Urteil und Handlung eingestehen? Wie sollte eine offensichtlich ideologisch intendierte Gerichtsbarkeit einen gültigen Spruch tun, ihn noch tun können, wenn schon das oberste Gericht nicht mehr ansprechbar ist oder selbst bereits deutlich-sichtbare Züge der Korruption trägt - wie nachgewiesen werden wird. Der unauflösbare Konflikt, in dem sich Kläger und Justiz gemeinsam befinden, besteht im Fehlen einer tatsächlich amtierenden und legalen verfassungsgebenden Ebene, die ein ebensolches verfassungstreu es ‚Bundesgrundgesetzgericht‘ dann auch zu verteidigen hätte, verteidigen könnte, verteidigen müßte. Wir jedoch haben es mit einem ‚Bundesverfassungsgericht‘ zu

tun - selbst nur ein Unrechtskonstrukt, da es sich auf keine vom deutschen Volk in freier Wahl und Abstimmung legitimierte ‚Verfassung‘ berufen kann. Welches Gremium also hätte von Amtes und Volkes wegen Macht und Legalität, die Ansprüche einer geltenden Verfassung durchzusetzen? Selbst das Allgemeine Völkerrecht, als übergeordnetes Prinzip über den einzelnen Staatsdoktrinen, garantiert keinerlei Einhaltung verbindlicher und rechtsgültiger Normen, weder national noch international: Es herrscht politische und strategische Willkür - der jeweils amtierenden Gewalten - auf allen verwaltungstechnischen Rangstufen - kein ‚Menschenrecht‘ und kein ‚Grundgesetz‘. Auch die relativ zeitgleich mit der formaljuristisch fehlerhaften Wiedervereinigung der beiden deutschen (Schein-) Staatsfragmente einsetzende ‚firmenstaatliche Globalisierung‘ und politische Überlagerung durch das juristisch untergeordnete See- und Handelsrecht verhindert nach wie vor den Anspruch der Völker und Staaten auf eine politische und institutionelle Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, die ihren Bürgern volle politische und zivile Rechte garantierten.

Übergeordnet bündeln sich die einzelnen im Nachfolgenden vorgetragenen Einwendungen in der spezifischen Sache in einem zunehmend grundsätzlichen Widerspruch und Widerstand gegen das bestehende methodische Regelungssystem der BRD im allgemeinen. Die hier begründete Klage gegen den Beitragsservice bzw. gegen die Rundfunkanstalten und gegen die zu ihrer Finanzierung erhobenen Zwangssteuern bildet mehr und mehr nur noch die Folie - auf der die viel tieferliegenden vielfältigen skandalösen und juristisch gedeckten Verwaltungsunrechte und verfassungswidrigen Verfahren und Konstrukte im gesamten deutschen Staatswesen hervortreten. Von einer derart korrumpierten, an die Staatsideologie angepaßten und damit also keineswegs unabhängigen Rechtsprechung können derzeit auch keine regelkonformen Urteile erwartet werden.

Bezieht sich der Kläger im folgenden auf das Grundgesetz, auf die Verfassung oder andere Gesetze, so stellt dies kein Anerkenntnis ihrer dar, sondern ist als Hinweis darauf zu werten, wie bei Geltung jener - in unverfälschtem Zustande, ihrem ursprünglichen Geiste nach - zu verfahren wäre: Bei allem Verständnis und in Würdigung der historischen Zwänge, die den Deutschen nach 1945 keine freie Wahl und Mitbestimmung über ihre zukünftigen Konstitutionsverhältnisse ließen, müssen wir die fundamentale Legitimationskatastrophe, in der sich unser Staats- und Verfassungssystem seither befindet, endlich anerkennen und beim Namen nennen dürfen: Ob nun durch die bisher uneingelöste freie Wahl seiner Verfassung, durch die Unübersichtlichkeit und gegenseitige Nichtigkeit innerhalb des 2+4Vertrags von 1990, ob durch die Streichung des Art. 23 des GG, die angezweifelte Rechtmäßigkeit aller Wahlen seit 1956, wie das BVG mehrfach (2008 und 2012) in Anschlag brachte oder durch die ganz allgemeine dafür aber besonders folgenreiche Frage nach der

gewissenhaften Unabhängigkeit deutscher Gerichte, im Sinne einer dem deutschen Volke dienenden Verfassung zu urteilen und nicht den Staatseliten oder deren Hintermännern - um nur fünf der ansonsten zahllosen verfassungsrechtlichen Vertragsbrüche zu nennen: Das deutsche Volk kann seine bestehenden Verwaltungsordnungen keinesfalls als legitim und souverän bezeichnen. Doch das politische Tabu, das über dieses Thema verhängt wurde, läßt die Zweifelhaftigkeit in diesen essentiellen Angelegenheiten, ohne deren Auflösung und Aufklärung es keine glaubwürdige ‚parlamentarisch-pluralistische Demokratie‘ geben kann, nur immer weiter wuchern - zu einer sich selbstzerfleischenden Hydra.

Da demgemäß die juristische Herausforderung speziell ist, bemüht sich der Kläger um größtmögliche Sachlichkeit. Daß es in der Angelegenheit selbst keinen Zweifel und kein ‚Dazwischen‘ geben kann, sollte klar sein: Entweder ist ein Staat ein Rechtsstaat oder eben nicht; entweder ist seine Verfassung gültig oder eben nicht - entweder urteilt ein Gericht nach Verfassungsauftrag oder nicht. In dieser Hinsicht müßte daher und vorsorglich auch darauf verwiesen werden, daß Personen, die in den hiesigen Verfahren tätig sind, völkerrechtswidrig handelten und es Ausnahmegerichte wären, die sie beschäftigten (GVG § 16), sofern diese jeweils keine rechtmäßigen Nachweise für den gültigen Bestand der Amtsbezeichnungen erbringen könnten, die sie dazu berechtigten.

Unter dieser Ausgangssituation wird die hier eingereichte Klage kaum anders als eine Makulatur behandelt werden (können). Der Kläger trägt sie dennoch vor - aus mindestens zwei Gründen: Zum einen, um die Unrechtmäßigkeit der amtierenden juristischen, administrativen und legislativen Strukturen und die damit vollzogene Aushebelung der sog. Gewaltenteilung durch die Staatsmonopole zu dokumentieren; zum anderen, um seine Ansprüche vor zukünftig rechtstreuen Gerichten erneuern, Schadensausgleich und ideelle Heilung seiner bislang als unberechtigt abgewiesenen Auffassungen beantragen zu können, insbesondere in Hinblick auf das (verfassungswidrig aufgehobene) Staatshaftungsrecht - nach ursprünglichem Geiste und Gedanken -, das eine Rechts- oder Verfassungsreform (dann auch rückwirkend) wiederherstellen müßte.

Auch wenn ein solches Verlangen illusorisch erscheint: Höflich bittet der Kläger und fordert das Gericht auf, seine Klage als couragierte politische Leistung und Mitwirkung am demokratischen Prozeß der Mitbestimmung und Willensbildung zu betrachten und sie als solche ernsthaft zu behandeln und alle hier zusammengetragenen Fakten sowie die folgenden vier Konfliktartikel samt ihrer jeweiligen Unterpunkte und Anhänge/Anlagen im Sinne des gesunden Menschenverstandes sachlich-konsistent zu widerlegen. Nur unter dieser Voraussetzung kann er das Verfahren an sich bzw. die Ablehnung seiner Klage als

rechtsstaatlich anerkennen. Überdies legt der Kläger gesteigerten Wert darauf, vorab feststellen zu dürfen, weder ein ‚Querulant‘, ein ‚Rebell aus Leidenschaft‘ oder gar ein ‚Reichsbürger‘ zu sein, noch einem ‚links- oder rechtsradikalen Spektrum‘ sich zugehörig zu fühlen oder nationalrevanchistischen Thesen nachzuhängen. Einzig und allein das ist sein Begehren: nicht betrogen, belogen, beraubt, getäuscht, indoktriniert, angegriffen, gefangengehalten oder für dumm verkauft zu werden.

Klagebegründung:

Der Kläger untergliedert in vier Hauptgegenstände bzw. Konfliktartikel:

1. Verzerrte Faktizität und Logizität der Ansprüche der Beklagten.
2. Fehlende Staatsqualität und Gesetzesgrundlagen, auf welche die Beklagte ihre Legitimation stützt.
3. Mißachtung des Gebots der ideologischen Trennung der Rundfunkanstalten zur herrschenden Staatsdoktrin.
4. Verletzung der informativen, ideellen und religiösen Selbstbestimmung und die daraus wie auch aus den zuvor genannten verfassungswidrigen Konflikten resultierende moralische Unvereinbarkeit und Pflicht zum Widerstand.

Die Ausführungen im einzelnen:

1. Verzerrte Faktizität und Logizität der Ansprüche der Beklagten.

Durch den mit Wirkung vom 01.01.2013 verfügten sog. RBStV wird der Kläger seit fünf Jahren zur Finanzierung des ‚öffentlich-rechtlichen Rundfunks‘, zu Stellungnahmen und Zahlungen genötigt. Er versuchte seither - auch im Sinne der Schadensminderungspflicht - eine Verständigung mit der Beklagten herbeizuführen, vergeblich: Auf die meisten seiner Argumente ging sie nicht ein, sondern berief sich beharrlich auf verfassungswidrige Vertragskonstrukte. Unter verwaltungsrechtlichen Floskeln, mit denen sie ihren Schriftsätzen juristischen Wert zu verleihen versuchte, erklärte sie im abschließenden Widerspruchsbescheid vom 13.09.2017, der Kläger sei mit Wohnsitz im Geltungsbereich des RBStVs zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. - Die Fragen, die dabei zunächst zu klären wären: Wer verpflichtet ihn, wozu? - Sind die Vertragspartner geschäftsfähige

Institutionen oder Personen, die zum Abschluß des Vertrages bevollmächtigt waren? - Ist der Vertragsgegenstand von beiden Seiten als solcher anerkannt und sind die Leistungen, die dieser Vertrag beinhaltet, erbracht worden? - Versuchen wir diesen allgemeinsten Fragestellungen zunächst von der unmittelbar konkreten, der faktisch-logizistischen Seite beizukommen:

Unter Faktizität ist die tatsächliche Gegebenheit oder Wirklichkeit zu verstehen - aus der wie auch immer geartete Bewertungen oder Bedürfnisse resultieren oder abgeleitet werden; sie bildet also die erste Grundlage zur Beurteilung einer aus ihr erwachsenden notwendigen Handlung bzw. Anweisung. - Beispiel einer Interpretation des Faktischen und ihrer logischen Ableitung im Sinne des gesunden Menschenverstandes: ‚Mich friert‘ = ‚Ich benötige einen Mantel oder ein Haus, die ich herzustellen oder im wertgleichen Gegenzug zu erwerben habe‘. - Beispiel einer Fehlinterpretation des Faktischen und ihrer unlogischen Ableitung im Sinne des verbildeten Menschenverstandes - mithin also einer korrumpierten Gesinnungsideologie: ‚Mich friert‘ = ‚Ich beraube meinen Nachbarn seines Mantels oder seines Hauses‘. - Die Anwendung des Beispiels auf den hier beklagten Fall:

Der Kläger betreibt keine im Sinne der Beklagten empfangsfähigen Rundfunkgeräte (auch kein ‚Smartphon‘), weshalb man ihn für derartige Angebote - allerdings nur unter Gebrauch des gesunden Menschenverstandes (!) - auch nicht zu einer Gebührenzahlung heranziehen kann. - Dieser moralisch-rationale Konflikt soll im sog. RBStV durch Anwendung nicht mehr auf Geräte sondern auf Personen und Wohnsitze bezogen umgangen werden: Es sei nicht mehr relevant, ob jemand Fernseher oder Radio besäße und betreibe, sondern lediglich ob ein Wohnsitz bestünde. Diesbezüglich argumentiert das Verwaltungsgericht Bremen, daß ‚ein jeder Rundfunk empfangt, ob zu Hause oder im Betrieb, weswegen der Staat einen Beitrag auch von jedem (Meldepflichtigen) erheben kann‘. - Offensichtlich aber erkennt besagtes Gericht bereits in seiner eigenen Argumentation die Unlogik („ein jeder“) - und räumt wegen dieser Unentschiedenheit ein Revisionsbegehren am OVG-Bremen ein.

Kombinieren wir die Faktizität der Wirklichkeit mit der ihr gegenüberstehenden Logizität, also der aus der Wirklichkeitsinterpretation abzuleitenden Denkrichtigkeit, so ergibt sich die Frage, was nun wiederum der Wohnraum, die ‚Meldeadresse‘, mit dem Rundfunkempfang und der Abgabe eines Beitrags zu tun haben sollen: Der Kläger empfängt diesen Rundfunk nicht, weder zu Hause noch im Betrieb, genauer: er möchte ihn explizit nicht in seinen Wohn- und Betriebsräumen empfangen - und ihn daher auch nicht finanzieren wollen müssen! Die diesbezüglichen Paragraphen im RBStV widersetzen sich der Faktizität und Logizität des gesunden Menschenverstandes. Vermittels ‚konkludenter‘ Konstruktionen - Allgemeinplätzen

dubioser indifferenter Rechtswissenschaft, die a priori die Zustimmung eines Subjekts unterstellen - müht sich die Beklagte, Unrechtes juristisch zu begründen. Muß nicht von einer himmelschreienden Ungerechtigkeit gesprochen werden, wenn Menschen, die im Auftrag einer marktorientierten Verbraucherideologie die Aus- und Absonderungen des Staatsfunks nicht empfangen können oder wollen, zu seiner Finanzierung veranlagt werden? - und zwar jenseits noch aller scheinlegalen Staats- und Vertragskonstruktionen und juristischen Finten, die ihnen diese ursächliche Unsinnigkeit gesetzlich aufzuzwingen versuchen?! - Der ,öffentlich-rechtliche Rundfunk' als Institution sollte der demokratischen Meinungs- und Willensbildung dienen, seine Finanzierung jedoch blieb den verfassungsrechtlichen Regelungen auf Bundesebene vorbehalten. Über diese Regelungen setzt sich der RBStV im allgemeinen - wie noch weiter auszuführen sein wird - und hier im Besonderen mit § 2 und § 3 hinweg. In juristischer Klausel verstößt er damit gegen den ,Gleichheitsgrundsatz' (i.S.d. Art. 3 Abs. 1 GG). Wenn das BVerfG mit Beschluß vom 23.01.2013 eine dahingehend formulierte Beschwerde gar nicht erst zur Verhandlung annimmt, so deutet das in Ansicht des Klägers eher auf eine Deckung des Unrechts als auf eine Aufdeckung des Rechtes hin. In Logizität des gesunden Menschenverstandes liegt hier ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz schon deswegen vor, da lediglich die Wohnungsinhaber in Deutschland zur Finanzierung der ,öffentlich-rechtlichen' Rundfunksender herangezogen werden, obwohl das Leistungsangebot weltweit zu empfangen ist. Dagegen wäre eine Verschlüsselung der Sendungen leichtestens umsetzbar und zumutbar, wodurch lediglich jene belastet würden, die das Angebot tatsächlich auch nutzten. Nach obiger Begriffsbestimmung legt § 2 und § 3 RBStV im Auftrag korrumpierter Gesinnungsideologen das Faktische bewußt unlogisch aus und leitet davon Ansprüche ab. - In Bildsprache: Die Beklagte bricht in das Haus des Klägers ein, verseucht es mit Unrat - und fordert obendrein, diese Schändung mit üppiger Zuwendung zu honorieren. - Das Gericht möge darstellen, wie nach unverbildet-menschlichem Ermessen diese jedem sinnvollen Verstande widersprechende Nötigung rechtens sein soll.

Mit Wirkung vom 01.01.2013 wird ein ,Rundfunkbeitragsstaatsvertrag' ,beschlossen'. - Wer beschließt hier? - mit wem? - auf welcher Grundlage? - unter welchen Prämissen und Bedingungen? - was? - Jede einzelne dieser Fragen löste eigene Zweifel und aufwendige Beweisführungen an der Unrechtmäßigkeit der darin erhobenen Forderungen aus. So sollen die Regelungen des RBStVs zur Finanzierung des ,öffentlich-rechtlichen Rundfunks' die bisherige Praxis der Gebührenfahndung durch die GEZ (Gebühreneinzugszentrale) ablösen - wobei jeder Haushalt mit einer Zwangsabgabe belegt wird, ungeachtet, ob er Radio oder Fernsehgerät betreibt; Einwohnermeldeämter werden dazu zur Herausgabe von Personendaten gezwungen: Auch diesen Eingriff in die Privatsphäre und die Erhebung einer

Unterhaltungssteuer wertet der Kläger als schwerwiegenden Verstoß gegen das Grundrecht auf materielle wie informative Selbstbestimmung. Da ihm der ‚Vertrag‘, an den er ‚gesetzlich gebunden‘ sei, wie ihm behördlich kundgetan wird, weder zur privatautonomen Willensbildung vorgelegt wurde noch seine Zustimmung erhalten hat und auch nicht erhalten hätte, kann er ihn - kraft seines gesunden Menschenverstandes - durch die von diesem ‚Vertrag‘ verzerrte Faktizität und Logizität nicht als ‚geschlossen‘ anerkennen. Weit mehr: Eine Eintreibung von Forderungen aus Verträgen zu Lasten Unbeteiligter stellt eine strafbare Handlung dar.

Stellvertretend für viele Aktivisten, die sich gegen die von der Beklagten betriebene Volksverdummung zur Wehr setzen, verweist der Kläger innerhalb dieses Hauptgegenstandes auf folgende prägnante Beiträge dazu:

In ihrer Doktorarbeit (summa cum laude!) kommt die ehemalige Mitarbeiterin des NDR, Anna Terschüren, zu dem Schluß, „daß die Haushaltsabgabe, die seit 2013 flächendeckend für ARD und ZDF erhoben wird, nicht verfassungskonform ist“. (Vgl.: „Die Reform der Rundfunkfinanzierung“: https://www.db-thueringen.de/servlets/MCRFileNodeServlet/dbt_derivate_00027475/ilm1-2013000224.pdf; der Kläger erspart sich und dem Gericht, dieses 403seitige Gutachten anzuheften; auf Anforderung wird es selbstverständlich nachgereicht.)

Insbesondere als steuerliche Zwangsabgabe betrachten auch zahlreiche Juristen, Professoren und Staatsrechtler den Rundfunkbeitrag als verfassungswidrig:

Professor Dr. Thomas Koblenzer (Universität Siegen) im Handelsblatt: „Der Rundfunkbeitrag - ehemals GEZ-Gebühr - ist in seiner derzeitigen Ausgestaltung abgabenrechtlich als Steuer einzustufen.“

Der Passauer Jurist Ermanno Geuer vermißt die Regelungskompetenz der Länder und ist der Ansicht, daß der neue Rundfunkbeitrag im Kern eine Steuer und kein Beitrag sei: „Ein Beitrag ist an eine Gegenleistung geknüpft, eine Steuer aber nicht. Den Rundfunkbeitrag muß aber jeder zahlen, egal ob er die Leistung in Anspruch nehme oder nicht“, so seine Aussage gegenüber dem Nachrichtenportal ‚heise-online‘: ‚Die Bundesländer hätten zum Erlaß einer Steuer aber keine Kompetenz. Eine Rundfunksteuer lasse sich weder aus Artikel 105 Absatz 2a GG noch aus den Ertragskompetenzen des Artikel 106 GG herleiten. Damit würde den Ländern die Gesetzgebungskompetenz fehlen‘. - Herr Geuer klagte mit dieser Argumentation vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof. (Vgl. dazu: „Bayerisches

Gericht könnte Rundfunkbeitrag kippen.“:

<https://www.welt.de/wirtschaft/article126149120/Bayerisches-Gericht-koennte-Rundfunkbeitrag-kippen.html>; hier als [Anhang/Anlage 1.](#))

Nach Mitteilung des Handelsverbands Deutschland (HDE) hält auch der Leipziger Staatsrechtler Prof. Dr. Christoph Degenhart den Rundfunkbeitrag für eine Steuer und die Länder für unzuständig. Sein Gutachten kommt zu dem Ergebnis: „Der Rundfunkbeitrag ist nicht verfassungskonform, weil er eine Steuer darstellt, für die die Länder nicht zuständig waren. Verfassungswidrig sei der Beitrag auch, weil er alle Betriebsstätten unabhängig davon belaste, ob Rundfunk empfangen wird oder empfangen werden kann. Außerdem stelle die überproportionale Belastung von Filialbetrieben einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz dar.“ (Vgl. dazu die Klage der Drogeriekette Rossmann, sowie:

<https://www.welt.de/wirtschaft/article113153753/Im-Grundgesetz-ist-keine-Steuer-vorgesehen.html>; hier als [Anhang/Anlage 2.](#))

Der Staatsrechtler Christian Waldhof kritisierte im Oktober 2012 in einem Interview mit der Tageszeitung ‚Die Welt‘, daß bei dem Rundfunkbeitrag die Unterschiede zur Steuer verschwimmen; er sieht ihn „nah einer Steuer“, denn er werde für alle Wohnungen und Betriebe unabhängig von einer Nutzung einer Gegenleistung erhoben und unabhängig davon, ob die Bewohner tatsächlich ein Rundfunkgerät nutzten. Im Grundgesetz sei keine entsprechende Steuer vorgesehen. Zudem seien für das Rundfunkwesen die Länder zuständig, Steuern dieser Art dürfe aber allein der Bund erheben.

Auch nach Auffassung des Klägers handelt es sich bei der neuausgestalteten Rundfunkabgabe um eine Steuer: da eine spezifische explizit-meßbare Gegenleistung dafür nicht erbracht werden muß. Der Kläger anerkennt grundsätzlich, daß der Staat Steuern erhebt, um seine hoheitlichen Aufgaben erfüllen zu können; hier allerdings füttert eine verfassungswidrige Steuer lediglich die Futtertöpfe und Getriebeölbehälter der saturierten Systemingenieure, die einzig darauf programmiert sind (und programmieren), die bestehenden kapitalistisch-imperialistischen Gesellschafts- und Machtverhältnisse zu sichern, damit ihr eigenes und das Kapital der Monopolbourgeoisie weiterhin optimale Verwertungsbedingungen vorfindet. - Das hier bereits in Erscheinung tretende anhängige Problem der mangelnden ideologischen Unabhängigkeit des ‚öffentlich-rechtlichen Rundfunks‘, der bei Erhebung eines ‚geräteunabhängigen Beitrags‘ zu seiner Finanzierung mindestens zunächst auch seine strikte inhaltliche Trennung von der geltenden Staatsdoktrin nachzuweisen hätte, behandelt der Kläger im 3. Konfliktartikel.

2. Fehlende Staatsqualität und Gesetzesgrundlagen, auf welche die Beklagte ihre Legitimation stützt.

Da eine 100prozentige Übereinstimmung aller individuellen Auffassungen in einem Staatsgebilde nicht zu erreichen ist, gründet sich das (,fortschrittliche‘) völker- und nationalrechtliche Regelsystem auf die demokratische Mitwirkung am Willensbildungsprozeß und auf Bestimmungen, welche mehrheitlich gefaßt und begründet sind. (Der Kläger stellt das im Idealfall geltende gegenwärtige Verfahren dar und diskutiert hier nicht seine Fehlbarkeit bzw. seine allgemein-gängige Unterwanderung.) Der französisch-schweizerische Philosoph, Pädagoge und Naturforscher Jean-Jacques Rousseau (1712-1778) erhob in seinem Hauptwerk über den „[Gesellschaftsvertrag](#)“ nicht nur die Forderung der „Wiederherstellung der natürlichen Rechtsgleichheit“, um das in seinen Augen herrschende Grundübel der „Ungleichheit unter den Menschen“ zu überwinden, er begründete dort auch eine staatsphilosophische ‚Vertragstheorie‘, nach der eine Staatsordnung allein auf der ‚freien Vereinbarung der Einzelnen‘ beruhen und nur von dort aus auch gerechtfertigt werden könne. Das ‚Recht‘ eines Staatsgebildes hat sich also nach dieser - im staatsrechtlichen Diskurs (in der Theorie) bis heute anerkannten - Maxime an der freien Zustimmung (Verständigung) und Mitwirkung (der Mehrheit) seiner Bürger zu orientieren und ‚Verträge und Verabredungen‘ in Dialog und Verhandlung mit ihnen zu organisieren. Tut es das nicht oder suggeriert es lediglich eine solche Beteiligung, indem es sich auf (vermeintliche) politische Legitimität beruft, so weicht es von der moralisch wie auch demokratisch ‚gerechtfertigten‘ (rechtsgültigen) Linie ab.

Wir haben in der Streitsache daher nicht nur zu ergründen, inwieweit die Staatsgewalt, die die Einhaltung des hier in Frage stehenden ‚Vertrags‘ verlangt, mehrheitlich beglaubigt ist, sondern auch, ob ihr dazu überhaupt die verfassungsrechtliche Ermächtigung vorliegt.

Bei einer Wahlbeteiligung (2013) von nur noch 71,5 % (das zweitschlechteste Ergebnis seit 1949) war bereits die letzte Regierung nicht mehr durch ‚Stimmenmehrheit des Volkes‘ legitimiert. (Rechne: 62 Millionen Stimmberechtigte, davon 70 % abgegebene gültige Stimmen = 44,33 Millionen; davon wiederum ein Stimmanteil von 67,2 % für die ‚Große Koalition‘ = knapp 30 Millionen Menschen.) Für die eben vollzogene Bundestagswahl im September 2017 sieht es noch schlechter aus: Eine ‚Große Koalition‘ vereinigte nur noch 53,4 % der abgegebenen Stimmen, eine ‚Ampelkoalition‘ sogar nur noch 51,5 %. Bei einem Anteil jedoch von 23,84 % Nichtwählern vertritt jedwede Regierung nur noch eine Anzahl zwischen 29,76 % und 29,86 % der Bürger - oder anders ausgedrückt: Zwischen 70,24 % und 70,14 % - mithin also über 2/3 des gesamten Volkes - wird durch Regierung und

Gesetzgebung nicht mehr repräsentiert bzw. findet für seine Belange und Auffassungen keine politische Stimme mehr. - Nochmals anders gefaßt: Die ‚gesetzgebende Gewalt‘, auf die sich die Beklagte beruft, ist lange schon nicht mehr durch Mehrheit des Volkes bestätigt. - Diesbezüglich bereits ein weiterer Verweis auf den 3. Konfliktartikel: Vom Staatsfunk wird der wachsende - „die Demokratie bedrohende“ - Anteil bzw. der ‚Wahlsieg‘ der Nichtwähler (wie soeben bei der Niedersachsenwahl mit 36,9 % deutlich ‚errungen‘!) nicht mehr thematisiert, wird ignoriert, diskreditiert, marginalisiert...

In diesem Zusammenhang verweist der Kläger auch auf ein Interview vom November 2016 mit der Wahlhelferin Petra Kaiser: „Wahlbetrug in der BRD“ (vgl.: <https://www.youtube.com/watch?v=7MbaO9UYmv8>; wird auf Anforderung auf Datenträger nachgereicht).

Der Kläger erinnert zudem daran, daß selbst das ‚Bundesverfassungsgericht‘ zuletzt im August 2012 (ähnlich wie auch schon 2008) das Bundeswahlrecht in mehreren Elementen für verfassungs- bzw. grundgesetzwidrig erklärt hat. Seither hat die Bundesregierung nichts unternommen, die geforderten Änderungen einzubringen und das Wahlrecht anzupassen - womit seither auch ein Streitfall schwelt über die Frage von Legalität und Rechtsgültigkeit im allgemeinen aller seit 1956 abgehaltenen Wahlen. (Vgl.: „Wahlrecht verfassungswidrig“: <https://www.youtube.com/watch?v=DZq6P41pWog>; wird auf Anforderung auf Datenträger nachgereicht).

Weit grundsätzlicher argumentieren mehrere am Bundesverfassungsgericht anhängige Klagen wegen Nichtigkeit des sog. 2+4Vertrags von 1990. Diese zeigen das Fehlen jeglicher Staatsqualität der BRD an - und damit aller Rechtsgrundlagen aller in ihr geltenden Verfügungen. - Der Kläger hat diesem höchst anspruchsvollen Komplex eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen:

Am 01.07.1990 ist zwischen der damals und nach wie vor rechtlich bestehenden BRD und der heute nach wie vor rechtlich weiterbestehenden DDR (vgl. [Anhang/Anlage 3](#): „Die juristischen Verwaltungseinheiten auf deutschem Boden und ihre derzeitigen verfassungsrechtlichen Grundlagen.“) die ‚Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion‘ geschlossen worden. Die Verwaltungsunion jedoch, die mit dem sog. Einigungsvertrag am 03.10.1990 in Kraft treten sollte, ist bis heute nicht in Kraft getreten (vgl. [Anhang/Anlage 4](#): „Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit des Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland und des Einigungsvertrags.“). Am 23.09.1990 wurde mit der Veröffentlichung des Einigungsvertragsgesetzes der Artikel 23 GG (Geltungsbereich)

aufgehoben und dieser in die neue Präambel gesetzt, wobei am 23.09.1990 schon von den fünf ‚neuen Bundesländern‘ die Rede war - obwohl diese zu diesem Zeitpunkt noch Bezirke der DDR waren und frühestens durch die Volkskammer am 03.10.1990, also 10 Tage später, zu Ländern der DDR erklärt wurden. Schaut man in dieses Gesetz vom 22.07.1990, mit Textnachweis vom 03.10.1990 (vgl.: <http://www.gesetze-im-internet.de/leifg/index.html> bzw. hier als PDF-Ausdruck in [Anhang/Anlage 5](#)), ist dort nicht von neuen Bundesländern die Rede, sondern von Ländern der DDR. Des weiteren blieben §§ einfach leer oder wurden als ‚weggefallen‘ erklärt, obwohl es in der klassischen Rechtsprechung - wie beim Artikel 23 GG - ‚aufgehoben‘ heißen müßte. Schaut man in das Original des Ländereinführungsgesetzes vom 22.07.1990 kann man dort weitere ominöse Bestimmungen finden, so u. a. die Aufhebung des Gesetzes vom 23.07.1952, mit dem damals die Länder der DDR zu Bezirken umdeklariert wurden. Dieses Original ist offiziell nicht mehr zugänglich und wurde schon damals aus der am Gesetzesende stehenden Quelle entfernt. Öffentlich verfügbar ist lediglich noch diese Fassung: <http://www.verfassungen.de/de/ddr/ddr90-laeefinf.htm>; wir müssen sie als Fälschung betrachten, da die Änderungen dort gelöscht und/oder einfach rot überschrieben wurden. In Bibliotheken ist das Original (Gesetzblatt der DDR: GBl. DDR I Nr. 51 S. 955 und das entkernte Original, S. 1567) vereinzelt noch zu finden. - Fazit: Zu keiner Zeit ist der verfassungsrechtliche und aner kennenswerte Nachweis erbracht worden, wann und wie die Länder der DDR zu Ländern der BRD wurden.

Peter Putzhammer, Rechtsanwalt a. D., veröffentlichte 2015 eine Kurzexpertise, die das Fehlen jedweder Gesetzesgrundlagen beweist, auf die sich die Beklagte stützt (vgl. [Anhang/Anlage 6](#): „Zur Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags in der BRD und seine Vollstreckung.“). Zu dieser Studie heißt es aus Fachkreisen kritisch, daß Firmen nicht völkerrechtlich besetzt werden können: Da es sich bei der BRD seit 1990 um eine Firmenkonstruktion handele, gelte für sie nicht die Haager Landkriegsordnung (HLKO), denn Firmen befänden sich in einem anderen Rechtsrahmen, nämlich dem des Handelsrechts; die HLKO gehöre aber zum Völkerrecht. Insofern sei die ‚BRD‘ seit 1990 - so die Kritiker - auch kein besetztes Gebiet mehr, jedoch auch kein Staat, weswegen in ihr weder völkerrechtliches noch staatliches Recht anwendbar ist; gerade dieser rechtsfreie Raum sei es, der die politische und juristische Willkür in ihr ermögliche... Dennoch, so auch die Gegenstimmen, sei das Gutachten in weiten Teilen anwendbar. Das Kernstück darin lautet: ...es „bleibt jedenfalls festzustellen, daß der 2+4Vertrag bis heute nicht von einem ‚Vereinten Deutschland‘ ratifiziert worden ist, schlicht deshalb, weil dieses bis heute nicht existiert. Das ‚Vereinte Deutschland‘, welches auch nur eine alliierte Besatzungsverwaltung gewesen wäre, ist als Rechtssubjekt also gar nicht entstanden. Aber nur für dieses Rechtssubjekt regeln die Rundfunkstaatsverträge seit dem 31.08.1991 überhaupt eine Gebühren- und

Beitragspflicht, nur für dieses sollen sie gelten. Für andere Konstrukte, für jemanden anderen nicht. Es gibt daher überhaupt keine Rechtsgrundlage für einen Rundfunkbeitrag jedenfalls seit 1992 in einer BRD.“ - Interessanterweise werden die Quellen dieses Dokumentes im Internet seit geraumer Zeit durch die meisten Provider in Deutschland geblockt, wie dieser Versuch - mit Klick auf den angegebenen Link

(http://gutachtenrundfunkbeitragkurz.2015_mf_mu.pdf/) unter der hier aufzurufenden Seite: <https://ddbnews.wordpress.com/2016/02/21/gez-soforthilfe/> - zeigt (sofern man seinen Router nicht längst schon auf einen Google-DNS Server >IPv4 & IPv6< umgebogen hat).

Wegen seiner exorbitanten Komplexität kann das Problem der fehlenden Staatslegitimität und Rechtsgültigkeit - zur Vereinfachung und praktischen Handhabbarkeit zunächst und für unsere Zwecke - auf den simplen Umstand heruntergebrochen werden, daß die Aussage im GG, wie folgend zitiert in der neuen Präambel: „...hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben“ ..., eine grobe Lüge ist. Diese Lüge in ihre Einzelheiten zerlegt - und es ergeben sich 7 Grundlügen ineinander verschmolzen, wie Dietrich Weide aus Hamburg in aufwendiger Beweisführung bereits 2012 herausgearbeitet hat (vgl. [Anhang/Anlage 7](#): „Die Lügenpräambel.“).

Wie weit bereits die Unwahrheiten und ideologischen Manipulationen bis in die konstitutive Ebene unseres Verfassungssystems eingedrungen sind, wie eng die judikatorische Gewalt mit dem politischen Kartell verwoben, wie gefällig sie den kriminellen Intentionen und Machenschaften ihrer Dienstherrn (und -Damen!) mit spitzfindigen Begriffsumwertungen und pseudojuristischen Diktionen konzeptionelle Deckung verschaffen - der Kläger legt dafür nur ein einziges, dafür umso beredteres Zeugnis vor, wofür er sich einen kurzen historischen Exkurs einzufügen gestattet:

Im Gegensatz zu dem von den westlichen Besatzern angeordneten ‚Grundgesetz‘ für die ‚BRD‘ wurde die Saarländische Verfassung weitestgehend ohne Einfluß der angloamerikanischen Globalstrategen ausgefertigt und im Dezember 1947, nach Beschluß der französischen Besatzungszone, der das Saarland damals zugehörte, genehmigt. Sie gilt bis heute (vgl.: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/Verf_SL.htm; wir haben die aktuelle Fassung auch [hier](#) gesichert). Mit der politischen Rückgliederung des Saarlandes in die ‚BRD‘ ist die saarländische Verfassung Element auch des gesamten deutschen Verfassungsrechts geworden. Ohne jede heuchlerische Scham, in traditioneller und unverfälschter Wertung der Begriffe also, findet sich in ihr 45 mal das Wort ‚Volk‘, darunter Wendungen wie ‚Volksernährung‘ und ‚Volksgemeinschaft‘. Fast scheint diese Verfassung

also ‚völkisch‘ zu sein - offensichtlich zumindest im Sinne der zeitgemäßen Auslegungen des BVGs, welches den Begriff der ‚Volksgemeinschaft‘ mit Urteil vom 17.01.2017 zum NPD-Verbotsantrag in einen verfassungsfeindlichen Kontext stellt. In seiner Begründung rügt es „das Streben nach Volksgemeinschaft“ und unterstellt diesem (a priori, als sei dies zwangsläufig damit verbunden?!) eine „an einer ethnisch definierten Volksgemeinschaft ausgerichtete autoritäre Herrschaftsform (Nationalstaat), ... die die Menschenwürde aller dieser Volksgemeinschaft nicht Angehörigen mißachte und deswegen mit dem Demokratieprinzip unvereinbar ist.“ (Vgl.: „BRD-Rechtsbruchstaat“: <https://www.youtube.com/watch?v=H3cp5kwEPiM>; wird auf Anforderung auf Datenträger nachgereicht.) - Die Probleme bzw. die Fragen, die sich aus einer derart tendenziös nationaldiskreditierenden Deutung ergeben: Ist das BVG noch Hüter der Verfassung oder schon ihr Herr?! Gilt jetzt die ‚Meinung‘ des BVGs oder das gültige Verfassungsrecht in Deutschland?! - Ein Volk ohne Gemeinschaft ist kein Volk, und eine Gemeinschaft ohne Volk ist keine Gemeinschaft sondern nur noch ein wesenloses Konglomerat von Einzelinteressen, beherrscht von Elementen, die im Auftrage der dann tatsächlich amtierenden Autokraten alle rechtsstaatlichen Kriterien mißachten - dürfen! - Artikel 52a der Saarländischen Verfassung: „Schlüsselunternehmungen der Wirtschaft (Kohlen-, Kali- und Erzbergbau, andere Bodenschätze, Energiewirtschaft, Verkehrs- und Transportwesen) dürfen wegen ihrer überragenden Bedeutung für die Wirtschaft des Landes oder ihres Monopolcharakters nicht Gegenstand privaten Eigentums sein und müssen im Interesse der Volksgemeinschaft geführt werden.“ - Ist es nicht mehr statthaft, altbewährte Begriffe ihrer wahren Bedeutung nach zu verwenden, ohne daß uns ein übelbeleumdetes Denkschema oktroyierter Geschichtsschreibung überfällt oder wir uns für jede Empfindung und Herzensfrage entweder zu schämen oder zu entschuldigen hätten? - Übrigens wird auch im amtlichen ‚Grundgesetz‘ der Begriff der ‚Volkszugehörigkeit‘ verwendet: ihn also nationalrevanchistischer Intentionen zu verdächtigen - setzt das nicht eigene revanchistische Absichten und Ansichten voraus? Daß die von zivilcouragierten Staatsbürgern in den vielfältigsten Angelegenheiten eingebrachten Wortmeldungen - im Versuch, mit ihren Begründungen an einem ‚wahrhaft demokratischen Prozeß‘ mitzuwirken (!) - mittlerweile und zunehmend vom BVG direkt oder indirekt abgewiesen werden, gibt speziell Auskunft darüber, wie weit bereits die Korruption der Staatseliten greift, nicht aber über Recht oder Unrecht der Eingaben und Appelle der Bürger. Der Kläger erinnert ungern, wie auch ‚Richter‘ am nationalsozialistischen sog. Volksgerichtshof ‚Gesetze‘ ausgaben und ihren Handlangern befahlen, ihr Diktat durchzusetzen. Dieserart ‚Rechtsprechung‘ hat eine aufgeklärte und gebildete Generation später als Verbrechen bezeichnet. Umso eindringlicher zitiert der Kläger Artikel 30 der Saarländischen Verfassung: „Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe und der Völkerversöhnung, in der Liebe zu Heimat,

Volk und Vaterland, zu sorgsamem Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.“

In Hinsicht der hier in Frage stehenden Souveränität der amtierenden ‚Bundesrepublik‘ verweist der Kläger außerdem auf die Bekanntmachung des Schreibens der Drei Mächte vom 08.06.1990. Hier wird unverhohlen deklariert, daß die Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland „...wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden.“ (Vgl. [Anhang/Anlage 8.](#))

In logischer Schlußfolgerung steht damit außer Frage, daß das ‚Grundgesetz‘ durch Aufhebung des Geltungsbereiches (Artikel 23) spätestens seit dem 23.09.1990 rechtlich erloschen ist. Es ist dadurch auch einsichtig, daß es aufgrund des fehlenden Inkrafttretens des Einigungsvertrags zu keiner Verwaltungsunion, die sich amtlich ‚öffentlich-rechtlich‘ nennen dürfte, gekommen ist. Zwar besteht das Verwaltungsgebilde, das sich BRD nennt, de facto auf dem Restgebiet des Deutschen Reichs (vier Besatzungszonen), ist aber aufgrund der Mißachtung von Völkerrecht (insbesondere der beiden ersten Artikel der Menschenrechtspakte, in denen das Selbstbestimmungsrecht der Völker verankert ist) völkerrechtswidrig und somit nicht ‚öffentlich-rechtlich‘. Da aus den nur schon bis hierher angehängten Dokumenten - explizit und spätestens jedoch aus [Anhang/Anlage 9](#): „Begründung des staatsrechtlichen Nichtbestandes der westdeutschen Bundesrepublik in Deutschland.“ - eindeutig hervorgeht, daß die BRD nachgewiesener Maßen kein Staat im Sinne der legitimen Selbstbestimmung ist, fallen die ihr untergeordneten Länder dem gleichen Schicksal anheim wie die alte ‚BRD‘. Auch deren Länderverwaltungen, bis hinunter in die Gemeindeverwaltungen, die sich auf das rechtlich ungültige Grundgesetz beziehen, sind völkerrechtswidrig und dadurch nicht öffentlich-rechtlich. Die beiden Menschenrechtspakte sind aus der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948 hervorgegangen und seit 1976 bzw. seit 1977 für die gesamten Vereinten Nationen festgeschriebenes Völkerrecht und strikt zu beachten. Für die BRD sind sie jedoch bereits seit 1973 verbindlich in Kraft (im Zuge des Grundlagenvertrags).

Da in verschiedenen Sammelklagen folgend ausgeführt wird: „Die Rundfunkanstalten sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen und damit sowohl allgemein zugängliche Quelle im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG als auch gemäß Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht sowie gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an das Grundgesetz als verfassungsmäßige Ordnung gebunden.“, wird klar, daß von seiten der bestehenden

‚Verträge‘ und herrschenden Gerichtsmeinungen nicht im geringsten auf der Grundlage des Völkerrechts agiert, beschlossen, geurteilt und gerichtet wurde oder geurteilt und gerichtet wird.

Setzte man voraus, daß die hier vom Kläger äußerst verdichtet vorgetragene Argumente in der Frage der Staatsqualität und bestehenden Legitimität der amtierenden deutschen Verwaltungsorgane gültig wären, so müßte man bei den Tätigkeiten - und Tätigen - in den bestehenden Verwaltungseinrichtungen von gezielter oder fahrlässiger (korrumpierter) Täuschung im Rechtsverkehr, von Verfassungsfeindlichkeit und meineidigem Treuebruch ausgehen. Der Treugeber hätte dann das Recht, bis zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und Rechtssicherheit, der die Proklamation einer vom Volk genehmigten Verfassung vorausgehen müßte, den amtierenden Verwaltungsleitungen (einschließlich der Bundesregierung) die Anerkennung und Einhaltung ihrer Forderungen zu verwehren. - Bei wem aber kündigte man - welche ‚Verträge‘ (!?) -, wenn jener oder diese ohne Rechtsgrundlagen handelte oder zustandegekommen wären?!

Mittlerweile sind die Gegenstimmen und Protestäußerungen zum sog. RBStV - in verwaltungs- und (!) verfassungsrechtlicher Hinsicht - unüberschaubar. Aber nicht nur angesehene Juristen bezweifeln die Rechtmäßigkeit des sog. Staatsvertrages - dürfen das natürlich im ‚öffentlich-rechtlichen Fernsehen‘ nicht vortragen: 3. Vorverweis wiederum auf den 3. Konfliktartikel.

Auch in bezug des (illegal entkräfteten) Staatshaftungsrechtes muß darauf verwiesen werden, daß der Beitragsservice wie auch der ‚öffentlich-rechtliche Rundfunk‘ ohne diese hoheitliche Verantwortung operieren, da sie keine Behörden im verwaltungsrechtlichen Sinne sind (vgl. Art. 34 S. 1 GG / 33 Abs. 4 GG / Art. 24 Abs.1 GG bzw. BBG § 5; § 7; § 10; § 12). Erschwert wird diese Situation dadurch, daß auf dem Gebiet der ‚Neuen Länder‘ das Staatshaftungsrecht der ehemaligen DDR teilweise fortgilt. Grundsätzlich hat sich das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 27.04.1959 (BVerfGE 9, 268; Bremer Personalvertretung) ähnlich wie folgt gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG bindend für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden festgelegt: „...die dauernde Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse soll in der Regel Beamten und nicht Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes übertragen werden. Soweit von dieser Regel abgewichen wird, ist die Tätigkeit des mit Hoheitsfunktionen betrauten Angestellten allerdings der des Beamten gleichzuachten. Es darf sich hier aber nach Art. 33 Abs. 4 GG nur um Ausnahmefälle handeln. Würde die ständige Ausübung

hoheitlicher Befugnisse in größerem Umfang auf Nichtbeamte übertragen, so wäre dies mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.“

Demgemäß erinnert der Kläger auch an erste bereits gerichtlich ergangene Abweisungen: So hat das Landgericht Tübingen in einem Referenzprozeß im September 2016 die Eintreibung von Rundfunkgebühren durch die Rundfunkanstalten selbst als unzulässig erklärt (vgl.: http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=21332; wird auf Anforderung analog nachgereicht). Dementsprechend wird außerdem vorsorglich nochmals darauf verwiesen, daß der ‚Beitragsservice‘ ein Unternehmen mit Geschäftsführer und Umsatzsteuernummer ist (DE 122790216; vgl. § 14 BGB) und daher selbst nicht berechtigt, Vollstreckungen einzuleiten (vgl. oben angeführten Beschluß). Amtshilfe könnte es nur unter Behörden geben (vgl. § 1 und § 2 VwVfG). So sind auch nach der Neuregelung in den Bundesgesetzblättern vom 01.01.2013 die Befugnisse von Gerichtsvollziehern stark eingeschränkt bzw. Zwangsvollstreckungen oder Haftandrohungen weitestgehend verboten worden. Sollten sie nötig werden, so bedürfen sie 1. des richterlichen Beschlusses. Dieser muß 2. einen Vollstreckungsauftrag (vgl. § 754 ZPO) und 3. eine von einem Richter namentlich unterzeichnete vollstreckbare Ausfertigung (vgl. § 724 ZPO) also einen gerichtlichen Titel enthalten (vgl. § 845 ZPO). Eine ‚zwischengeschaltete‘ - in diesem Falle illegitime - Behörde, kann daher keinen amtsrechtlichen Titel erwirken, da sie nicht Gläubiger ist (während übrigens auch dieser nach Gesetzeslage keinen amtsrechtlichen Titel erhalten kann, da er wiederum keine Behörde ist). Jedes ‚Amtshilfeersuchen‘ des sog. Beitragsservice ist demnach ungesetzlich und damit strafbar. Beihilfe in diesen Fällen - sowohl für Betroffene als auch für überforderte Beamte - fände sich hier: „Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid der Stadtkasse“ (vgl.: <https://www.youtube.com/watch?v=qcLi3KERMMg>; wird auf Anforderung auf Datenträger nachgereicht).

In Anerkenntnis eines derartigen ‚Amtshilfeersuchens‘ ergeht durch das Finanzamt Lichtenberg am 29.11.2017 gegen den Kläger eine Zahlungsaufforderung mit angekündigter Vollstreckung - obwohl der Rundfunk Berlin-Brandenburg und sein ‚Beitragsservice‘ von der Klageerhebung wissen, da das Gericht im Rahmen einer spezifischen Sachentscheidung bereits im Vorfeld mit ihnen korrespondierte. Selbst wenn der ‚Öffentliche Rundfunk‘ keine Kommunikation zwischen seinen Geschäftsstellen unterhält und auch dort die eine Abteilung nicht weiß, was die andere tut, so hat der Kläger nunmehr davon auszugehen, daß die finanzamtliche Behörde ebensowenig über ausreichend Rechtskenntnis verfügt - oder gezielt verfassungswidrig verfährt. - Den Widerspruch gegen die Rechtsbeugung des Finanzamtes,

einschließend den Vorbehalt verschiedener straf- oder zivilrechtlicher Klageformen (Anfechtung, Dienst- bzw. Sachaufsichtsbeschwerde) wie auch die Ankündigung der diesbezüglich hier zu beantragenden Verfahrensrüge, fügt der Kläger als [Anhang/Anlage 10](#) an.

Weitere diesen Konfliktartikel thematisch betreffende gängige verwaltungsrechtliche Übertretungen sind hier dokumentiert:

„Fehlende Vollstreckungsvoraussetzungen für Vollstreckung von Rundfunkgebühren.“ (Vgl.: <http://schaebel.de/was-mich-aergert/die-gez/ankuendigung-der-zwangsvollstreckung/002454/>; hier als [Anhang/Anlage 11](#) - wobei ‚GEZ‘ als Synonym für jede Art illegitimer ‚Nichtbehörde‘ steht.)

„Akzeptanz.“ (Vgl.: <http://schaebel.de/wp-content/uploads/2015/07/doc20150413152216.pdf>; hier als [Anhang/Anlage 12.](#))

In der Flensburger Ratsversammlung vom Februar 2017 hat ein Ratsmitglied auf Grundlage des GG - dem ursprünglichen Geiste nach - ausgezeichnet und ausführlich über die Gesetzwidrigkeit der Rundfunkbeiträge referiert:

<https://www.youtube.com/watch?v=w7sIZX5Ozp8>; wird auf Anforderung auf Datenträger nachgereicht.

Die fundamentalen Legitimationskonflikte, in welchen sich Staat, Verfassung und Verwaltung unseres Landes seit 1945 befinden, treten in diesen beiden Beiträgen besonders prägnant zu Tage, in denen sich auch zahlreiche Personen des öffentlichen Lebens zum Thema äußern: Andreas Görlitz: „Vortrag für die deutsche Bevölkerung“:

<https://www.youtube.com/watch?v=zSNQ9uiq1SM&feature=youtu.be> und: „Deutschland ist eine US-Kolonie“: <https://www.youtube.com/watch?v=ZVGfNjhqhKQ>; wird auf Anforderung auf Datenträger jeweils nachgereicht.

Jeder ‚normal‘ gebildete Staatsbürger kann die Verwirrungen und Verfälschungen innerhalb der deutschen Verfassungs- und Verwaltungsordnungen nicht mehr nachvollziehen. Er müßte dies auch nicht - bürgte die judikatorische Ebene für die Einhaltung eines regelkonformen Rechtsstaates. Zu lange aber schon hat sie die Ungenauigkeiten und Fälschungen im Rechtsgebrauch geduldet und gedeckt, als daß ihr jetzt noch Wege offenstünden, das allgegenwärtige Unrecht ohne Gesichtsverlust endlich auch zu demaskieren. Wie tragisch also, daß es wieder jene ‚Experten‘ sind, die doch prädestiniert

wären, der Wahrheit Wort und Gestalt zu geben - und sie diese gleichwohl verleugnen. Der Kläger appelliert daher eindringlich - jedoch ohne Illusion - an alle Staats- und Rechtswissenschaftler, insbesondere aber an die Richter unter ihnen: sich ihres Eides und ihrer Berufsehre zu entsinnen, sich tatsächlich unabhängig von der Politik zu machen und sich, wie es im Richtergesetz heißt, nur dem Gesetz und ihrem Gewissen verpflichtet zu fühlen. Sie mögen strengstens darauf achten, daß das gültige deutsche Recht und Gesetz - dem ursprünglichen Geiste nach - auf der Grundlage von Völkerrecht in den Rechtsständen vom 23.05.1949 (westliche Besatzungszone) und 23.07.1952 (mitteldeutsche Besatzungszone) besteht und das Gewissen stets der Wahrheit verpflichtet zu sein hat.

‚Wahrheit, Gewissen, Gesetz, Berufsehre‘... - Bestimmungen und Prinzipien, wie sie aus den tatsächlichen Gegebenheiten oder Wirklichkeiten (Faktizität) und der daraus im Sinne des gesunden Menschenverstandes folgenden Denkrichtigkeit (Logizität) abzuleiten wären...

Alle hier in der gebotenen Bündigkeit angeführten Indizien deuten zweifelsfrei auf die zahlreichen unehrenhaften Rechtsauffassungen und Machtauslegungen der Beklagten und ihre (bewußten) Fehlinterpretationen des Faktischen und unlogischen Ableitungen im Sinne des verbildeten Menschenverstandes - mithin auf ihre korrumpierte Gesinnungsideologie. Nach Auffassung des Klägers, der sich neben allen juristischen Fakten, die er anführt, auch auf seinen gesunden Menschenverstand berufen kann, muß die ‚Gebührenforderung‘, fußend auf dem sog. RBStV, als krimineller Versuch der Täuschung im Rechtsverkehr eingeordnet werden. Man sehe mit unverblendeten Augen: Eine Institution nutzt den ihr übertragenen allgemeinen Informationsauftrag zu umfänglicher Manipulation im Sinne der geltenden Staatsdoktrin - und genehmigt sich dafür noch höhere Gehälter als sie die amtierenden höchsten Geschäftsführer unseres Staates beziehen! Gibt es einen gewichtigeren Beweis für die Abhängigkeit der Staatsverfassung vom herrschenden Medienkartell - und damit für ihre und seine Illegitimität?! - Der Kläger erkennt in diesen Abläufen lediglich vorsätzliche und zielgerichtete durch hochgestanzte Paragraphensätze und Germanistikfloskeln konstruierte und begründete Rechtsbeugungen, Hintergehungen und Täuschungen im Rechtsverkehr. - Das Gericht möge die hier vorgebrachten juristischen Argumente im einzelnen entkräften.

Im weitesten Sinne den Verlust der Staats- und Verwaltungsqualität betreffend und beklagend ist hier der Ort, diesen Konfliktartikel mit einer kurzen Zustandsbeschreibung über die ganz allgemeinen Auswirkungen der in unserem Lande grassierenden Verwaltungsanmaßungen abzuschließen: Zwischen Bürger und Administration klafft mittlerweile ein verfahrenstechnischer Abgrund von erschreckenden Ausmaßen, der als

offenkundiger Ausdruck der Willkür, der impertinenten Abgehobenheit und des eklatanten Mißverhältnisses zwischen behördlichen Ansprüchen und himmelschreiender Ignoranz den eigenen Amtspflichten gegenüber verstanden werden muß: Die Verwaltungsorgane tyrannisieren und bevormunden die Bürger - oftmals in vollem Bewußtsein und voller Genugtuung über die Willkürlichkeit der Rechtsstände. Oder sie sind unansprechbar oder entscheiden und handeln vorsätzlich und stets gegen das Anliegen des Bürgers. Oder in verfahrenstechnischer Hinsicht: Während der Volksgenosse z. B. seine postalischen Eingaben, finanziell immer ihn fordernd, stets quittieren lassen muß, da sie sonst von sog. Behörden „nicht empfangen“ werden, setzen Ämter Fristen oder Forderungen ohne jede Nachweispflicht einer Absendung oder Zustellung. Verfahrenskosten werden prinzipiell auf den Bürger abgewälzt, obwohl dieser primär seltenst selbst Verursacher des Verfahrens ist. Schrift, Sprache, Methode der Staatsbediensteten sind von arrogantem Herrschaftsgestus geprägt - obwohl sie doch ‚Bedienstete‘ am Wohle des Volkes zu sein hätten! Immer agieren sie im Schatten und Auftrag - wessen?! -, müssen ihre ‚Bescheide‘ nie persönlich unterzeichnen - um damit nie persönlich ‚zuständig‘ und haftbar sein?! Einwendungen gegen diese Verwaltungswillkür werden ignoriert. Meistens scheuen die Diskriminierten den unverhältnismäßig aufwendigen Klageweg; beschreiten sie ihn doch, so wird eine Klage zumeist im Vorfeld schon aus findigen Gründen von den (korrumpierten) Gerichtsbarkeiten abgewiesen. - Feine Methoden, die den ‚verfassungsrechtlichen Auftrag‘ eines ‚demokratischen Sozialstaates‘ mehr und mehr aushöhlen. Aber die Rückwirkungen werden nicht ausbleiben. - Doch der Staatsfunk erklärt den Einzug einer „rechtsnationalen Partei“ in den Bundestag als „Gefahr für die Demokratie“... - Vorzügliche Überleitung zum 3. Konfliktartikel:

3. Mißachtung des Gebots der ideologischen Trennung der Rundfunkanstalten zur herrschenden Staatsdoktrin.

Ihren Statuten nach haben die Rundfunkanstalten „einen gesetzlichen Programmauftrag zu erfüllen“ - womit ihre Unternehmungen zweifelsfrei systemideologisch intendiert sind. Sie können und dürfen politisch nicht mehr unabhängig agieren. - Was aber wäre so schlimm, wenn ein Staatsfunk seine weltanschaulichen Konzeptionen verbreitete? - Nichts, denn auch eine Zeitung oder eine Schule ‚unterrichten‘ nach ihren Auslegungen, im besten Fall ihren Erfahrungswerten folgend. Außerdem: Ich höre und ‚empfange‘ gern die (subjektivsten aller) Meinungen - wirklich gebildeter Menschen oder authentischer Fachleute, um daran meine eigenen Auffassungen zu erweitern oder zu überprüfen. Ungern werde ich jedoch (unrechtmäßig) gezwungen, mir etwas anhören oder konsumieren zu müssen, das weder substantiell noch ideell mein Einvernehmen gewinnen kann - um dieserart Darbietungen

obendrein noch finanzieren zu sollen! Grundsätzlich gehört auch die ‚Objektivität‘ zu den modernen Kampfbegriffen der Ideologen: Kein Mensch ist einer ‚Meinung‘ fähig, die alle anderen Sach- und Standpunkte - die er nicht kennen kann (!) - miteinbezüge: George Warwick Deeping (1877-1950), englischer Schriftsteller: „Wir wollen eine Sache nicht besitzen, weil wir einen Grund dafür haben, sondern wir finden einen Grund, weil wir sie besitzen wollen.“ Oder in Fassung des Klägers: Man sieht, was man sehen will - weil man weiß, was man sehen soll. - Das Skandalon ist also nicht etwa, daß jemand seine subjektive Meinung verbreite, das Skandalon ist der Betrug, Geld einzufordern auf die Behauptung seiner inhaltlichen Unabhängigkeit. Und gäbe er zu, im Auftrag einer Ideologie, eines politischen oder anderen weltanschaulichen Komplotts zu agieren, nichts daran wäre (zunächst) anrühlich - würde er mich nur nicht zur Rezeption oder Produktion dieser seiner Doktrinen zwingen. - Nicht also der politische Gehorsam seinem Dienstherrn gegenüber ist das (wesentliche) Problem, sondern der Zwang, diese ideologischen oder vergnügungsindustriellen Fabrikationen unterhalten sollen zu müssen. Der Staat kann hier keinesfalls auf eine „Pflicht zur allgemeinen Informationsversorgung“ verweisen, für die er steuerlich oder beitragspflichtig zur Kasse bitten dürfte - genausowenig wie er von Personen, die keinen PKW besitzen, Kraftfahrzeugsteuer oder -Beiträge erhebt oder eine gemeinschaftliche Pflicht zur Finanzierung der Presseerzeugnisse fordert. Selbst wenn man die Aufgabenbereiche eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks präziser umschriebe, „kann es keine Rechtfertigung dafür geben, von jemandem, der gar nicht fernsieht, zu verlangen, den Entertainmentbetrieb der Bundesliga mitzufinanzieren“, so der oben schon zitierte Staatsrechtler Christoph Degenhart - oder andere vom Marktkomplott ausgewählte und durch ‚öffentliche Rundfunkgebühren‘ finanzierte und beworbene Wirtschaftsprodukte, wie sich der Kläger hinzuzufügen erlaubt. - Betrachtungen, wie sie aus den tatsächlichen Wirklichkeiten (Faktizität) und der daraus im Sinne des gesunden Menschenverstandes folgenden Denkrichtigkeit (Logizität) abzuleiten wären.

Weil es jedoch für widersinniges und widernatürliches Handeln keine verfassungsrechtliche Grundlage gibt (!), schreiben sich die öffentlich-rechtlichen Anstalten einfach ein ‚Gutachten‘ über ihre Finanzierungsforderungen selbst - indem sie einen ehemaligen ‚Bundesverfassungsrichter‘ damit beauftragen und ihn fürstlich dafür entlohnen (bestechen) - dessen Bruder dann wiederum, als amtierender ‚Verfassungsrichter‘, eine Klage gegen dieses allem Recht hohnschreiende ‚Gesetz‘ - „ohne weitere Begründung“ (3. Kammer des 1. Senats, 2014) - abweist - welches die Länder eilends nach seiner Inkraftsetzung ‚anerkennen‘ und in jenen neuen ‚Rundfunkänderungsstaatsvertrag‘ gießen... Und ein solches ‚Gutachten‘ und ein solches ‚Gesetz‘ und derartige ‚Genehmigungsverfahren‘ und ‚Gerichtswesen‘ und Methoden werden uns von den ‚öffentlich-rechtlichen‘ Massenmedien

als über jeden Zweifel erhabene „unabhängige Expertenmeinungen“ und „Verfassungsrechte“ ‚verkauft‘!! (Vgl. [Anhang/Anlage 13](#): „Rundfunkabgabe: Verfassungsrichter winkt Gesetz seines Bruders durch.“) Und nach gleicher Vorgehensweise werden auf Bundesebene - länder- und gerichtsübergreifend (!) - die juristischen Beweiskonzepte gegen diese Verfassungsbrüche behandelt: Das ‚BVG‘ beschäftigte sich (bislang, siehe weiter unten) inhaltlich einfach nicht mit dem sog. RBStV - und läßt Klagen dagegen gar nicht erst zu! - Wer nun wäre ‚zuständig‘, die gültige Wahrheit - faktisch-logizistisch - aufzuklären, aufzudecken und die kritischen Beweggründe zu überprüfen? Es werden ‚Rechte‘ postuliert, je nach Gusto und Willkür, je nach Anforderung der Systemingenieure, jeder zimmert sich eigene Argumente, schafft sich ‚alternative oder postfaktische‘ Begründungen - und das soll ‚rechtskonform‘ sein? Ein ‚Staat‘, der Recht ‚proklamiert‘, ein ‚Vertrag‘, der ‚verhängt‘ wird: Unter derart unrechtsstaatlichen Methoden kann keine wirksame Verpflichtung zustandegekommen sein.

Der Tagesspiegel widmet dem Thema zwei Artikel: „Beitrag unter Zwang“ (08.02.2016) und „Wenig sparsam“ (19.02.2016). Im ersten listet er die Zahlen (für 2014/2015) zu den Einnahmen der Rundfunkanstalten (8,32 Milliarden €), den Mahnverfahren (21,1 Millionen), den Vollstreckungsersuchen (2,2 Millionen) und den Konten im Mahnstatus (4,5 Millionen) auf - kommt aber nicht auf den Gedanken, der Frage nachzugehen, woher womöglich der übergroße Protest der Menschen komme. Der zweite Artikel - eine Chronologie und Analyse der ‚Entschädigung‘ für den ‚Talkmaster‘ Gottschalk: Der WDR (ARD) überweist ihm 2012, ohne Gegenleistung, nach vorzeitigem Abbruch seiner ‚Show‘, eine ‚Abfindung‘ in Höhe von bis zu 2,7 Millionen € - „die ihm vertraglich zugestanden worden waren“. Die KEF (‚Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs‘) in ihrem diesbezüglichen Bericht: „Damit entsprechen weder Vertrag noch der Umgang damit den Regeln von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Kommission nimmt daher eine Kürzung um 2,1 Millionen € vor.“ Der abschließende Kommentar der Zeitung: „69 Prozent sind für die Abschaffung der >Zwangsabgabe<. Ein Viertel der Befragten will auch deshalb nicht zahlen, weil die Berichterstattung des >Staatsfunks< nicht neutral sei.“ - In einem später veröffentlichten Leserbrief zum Thema heißt es: „Der Kritikpunkt ist: Es werden zu viele Ressourcen für nachrangige Ziele ver(sch)wendet und das Maß unserer Kritik ist inzwischen so groß, daß wir gerne mit dem Gebühreneinbehalt unseren Protest ausdrücken würden.“ (Vgl. [Anhang/Anlage 14](#).)

Allerdings kann diese ‚Rüge‘ der ‚KEF‘ nur als ‚billiges‘ Ablenkungsmanöver gewertet werden - und zwar dem doppelten Wortsinne nach: Denn neben der medialen Verdummungsstrategie und den rechtlichen Übertretungen unserer Rundfunkbetriebe sind -

in Wahrheit: den faktischen Gegebenheiten gegenüber (!) - vor allem ihre pekuniären Unverschämtheiten an wucherischer Dreistigkeit nicht zu überbieten. Nach öffentlichen Forderungen um ‚Transparenz‘ in den Gehaltsstrukturen der Rundfunkanstalten haben namhafte Zeitungen und Magazine die Vergütungen der dortigen Verantwortlichen und Mitarbeiter aufgedeckt: Zwischen dem bestbezahlten Intendanten mit 400.000 € Jahresgehalt und dem am ‚schlechtesten‘ bezahlten mit 237.000 €/Jahr rangieren noch acht weitere Intendanten mit derartigen Bezügen - wobei wir insgesamt auf eine Jahresvergütung von mindestens 2.781.000 € kommen - ohne Sonderleistungen gerechnet, die diese Personengruppe ohnehin schon erhält! Addiert man hier die laufenden Rückstellungen zu den Pensionsansprüchen von ca. 2 Millionen €/Jahr allein für diese Gehaltsgruppe, so liegen wir bei knapp 5 Millionen Euro/Jahr - für etwa zehn Personen!! Die Honorare für die zwanzig Sportmoderatoren im Ersten Programm lagen (2015/2016) bei mindestens 1,8 Millionen €, für ‚Experten‘ bei mindestens 1,0 Millionen € und für die unzähligen Redakteure und Sprecher zwischen 3,5 und 10 Millionen € - wobei „Branchenkenner kritisieren, daß in der Aufstellung die Gehälter der zweiten Führungsebene, der Direktoren, komplett fehlen“!! - Im Vergleich dazu erinnert der Kläger an das Ruhegeld, das Altkanzler H. Kohl bezog: 128.000 €/Jahr. - Und was wird uns dafür geboten: Korruptierte Inkompetenz, induzierte Anpassung - Verdummungsunterricht und verfassungsrechtlicher Betrug in fulminanter Virtuosität! (Vgl. als [Anhang/Anlage 15](#) die prägnante Zusammenfassung der entsprechenden Veröffentlichungen auf dem Online-Portal ‚WeltN24-GmbH‘: „Das verdienen Intendanten und Redakteure bei der ARD.“)

Und weil erst vor wenigen Wochen erschienen, verweist der Kläger unter diesem Konfliktartikel außerdem auf den aufklärerisch-‚national-konservativen‘ Essay von Ulrich Greiner: „Heimatlos - Bekenntnisse eines Konservativen“, mit zahlreichen kritischen Verweisen auf das „Volkserziehungsprojekt der Leitmedien“ - verfaßt selbst von einem ehemaligen Journalisten und Autoren großer ‚Leitmedien‘!

Auch der ‚Wissenschaftliche Beirat des Finanzministeriums‘ - bestehend aus 32 Professoren verschiedenster Fachrichtungen - fordert in seinem Gutachten von 2014 die Rundfunkgebühr abzuschaffen. Zur Begründung heißt es dort u. a.: „ARD, ZDF und ihre Spartenkanäle sollen künftig nur noch Sendungen ausstrahlen, die private Sender nicht von sich aus anbieten.“ (Vgl.: „Öffentlich-rechtliche Medien - Finanzierung und Aufgabe. Gutachten des wissenschaftlichen Beirats, 03/2014.“:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2014-12-15-gutachten-medien.pdf?__blob=publicationFile&v=5; wiederholt erspart der

Kläger sich und dem Gericht, dieses 44seitige Gutachten anzuheften; auf Anforderung wird es selbstverständlich nachgereicht.)

Fassen wir für diesen Konfliktartikel zusammen:

Entgegen ihren Behauptungen bieten ARD und ZDF keinesfalls „hochwertige und unabhängige Programme“: In Wahrnehmung des Klägers agieren ihre Anstalten - entgegen ihres eigentlichen Auftrags als der ‚vierten Gewalt‘ im Staate nämlich (!) - vielmehr als Demagogieinstrumente des herrschenden Establishments, um im Sinne seiner Macht- und Profitideologie Volk und Welt zu manipulieren. Kein ‚Journalist‘ gibt noch von sich, was er wirklich denkt oder fühlt (wenn er das nur noch könnte): zu tief ist er indoktriniert - und weiß genau, daß jede konsequent-radikale, politisch-nonkonforme Meinungsäußerung oder systemkritische Berichterstattung zu existentieller Ausgrenzung führt. Und so dürfen Schausteller, Lobbyisten und sog. Politiker ihre egozentrischen Ausflüsse über uns ergießen - und fordern von ‚ihrem Volk‘ dafür noch Gehorsam und luxuriöse Entlohnung?! Die von den Medienbehörden ausgestrahlten Gaukelspiele haben tatsächlich nur noch kabarettistischen Wert: ‚Öffentlich-rechtlich‘ prangern sie die bedrohte Rede- und Publikationsfreiheit in despotisch regierten Ländern an, verweigern gleichzeitig aber hiesigen Kritikern das Forum und erlassen selbst feudalfürstliche ‚Gesetze‘ um ihre Systempropaganda - und vor allem sich selbst: großzügig - durch ‚Gebührenpflicht‘ und Datenschutzverletzungen zu ‚unterhalten‘ und zu legitimieren.

Eine Anstalt zu unterstützen, deren Erzeugnisse den Wertauffassungen und ideellen Ausrichtungen des Klägers widersprechen, käme seiner Anerkennung eines geozentrischen Weltbildes gleich. Kein ‚Rechtsstaat‘ darf einen freien Menschen zwingen, Informationen oder Suggestionen kaufen zu müssen; geschieht dies dennoch, so verstößt ein solches Zwangssystem gegen jede humanistisch-freiheitliche Rechtsauffassung - und beraubt den Menschen seiner informatorischen Selbstbestimmung, seiner Gedankenfreiheit und seiner autonomen Willensbildung. Selbstverständlich haben wir es dabei mit Methoden totalitärer Staatsgebilde zu tun - wie sie in der Welt zahlreich sind. Indoktrination und Manipulation zählen zu den ersten Kennzeichen dieserart undemokratischer Herrschaftssysteme.

Wie weit dabei die Staatsmedien gehen, ihr verlogener-perfides Zensursystem zu verschleiern und durchzusetzen, kann man in dieser Chronologie krimineller Rechts- und Wirklichkeitsbeugung durch den MDR (ARD) nachlesen:

<http://www.danisch.de/blog/2017/02/19/die-ard-als-krimineller-zensur-vollstrecker/>;

wiederholt erspart der Kläger sich und dem Gericht, dieses 40seitige Dossier anzuheften; auf Anforderung wird es selbstverständlich nachgereicht.

In der Vorrede skizzierte der Kläger das Bild einer allgemeinen grassierenden Gerichts-, Verwaltungs- und Verfassungsunordnung in unserem Land sowie einer politischen und strategischen Willkür auf allen administrativen Ebenen, denen er sichtbare Züge der Korruption zuschrieb. - Schwere Vorwürfe - für die er am Ausgang dieses Konfliktartikels höchst aktuelle Nachweise anfügt - bezüglich insbesondere der Methoden der sog. Rundfunkanstalten, diese Verwaltungsunordnungen im Sinne der Staatsideologie zu decken und zu legalisieren:

Über eine Million Menschen werden 2015 als ‚Flüchtlinge‘ in unser Land gewunken. Daß die Alleinherrscherin Merkel dabei das Staatsrecht wie auch ihr persönliches eingeschränktes Recht als Kanzlerin, das stets „dem Wohle des deutschen Volkes verpflichtet“ sein sollte, unter Umgehung des Parlaments und Aussetzung europäischer Grenzabkommen nicht verfassungsgemäß angewendet hat, steht für jeden halbwegs aufgeklärten Bürger außer Frage. Sie war es, die die Macht und Verantwortung gehabt hätte, die Grenzen für unberechtigte und unerwünschte Zuwanderung zu schließen! Es besteht kein Zweifel daran - und die Geschichte wird es ‚beweisen‘ -, daß die sog. Flüchtlingspolitik der Kanzlerin ein eklatantes Delikt darstellt. Hier wurde Asyl vor Armut gewährt, nicht aber vor politischer Verfolgung. Um diese Unterscheidung überhaupt treffen zu können bedarf es gesicherter - ‚begrenzter‘ und geprüfter (!) - Einwanderung. ‚Offene Grenzen‘ für jeden und alle, die es unlimitiert in unser ‚gelobtes Land‘ zieht, sind Ausdruck eines kriminellen, meineidigen, ahndungspflichtigen, verfassungsbrüchigen und totalitären Versagens der dafür Verantwortlichen auf allen Ebenen. - Der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, der größten Berufsorganisation der deutschen Richter und Staatsanwälte, Jens Gnisa, hat ein Buch über „Das Ende der Gerechtigkeit“ geschrieben (hier zu bestellen: <https://www.kopp-verlag.de/Das-Ende-der-Gerechtigkeit.htm?websale8=kopp-verlag&pi=125842&ci=000398&ref=KoppReport&subref=125842-spalten>). Er berichtet darin, wie der Rechtsstaat von der Politik ausgehöhlt wird; Diebe und Schläger läßt man laufen, der normale Bürger wird drangsaliert: Falschparken wird geahndet, Haftbefehle werden nicht vollstreckt. Herr Gnisa zeigt auf, wie massiv die Unabhängigkeit des Rechtsstaates, einer der Grundpfeiler unserer Demokratie (!), beschädigt ist. In einem Interview mit dem ‚Spiegel‘ zu seinem Buch spricht er Klartext: „Manche politischen Entscheidungen kann ich nicht nachvollziehen. Daß derzeit 150.000 Haftbefehle gegen Menschen, die eigentlich ins Gefängnis müßten, nicht vollstreckt sind, darf sich ein Staat nicht erlauben. Ähnliche Vollzugsdefizite gibt es im Ausländerrecht, da wird das Recht oft durch Moral überlagert. Für

den einzelnen abgelehnten Asylbewerber, der abgeschoben werden soll, kann man ja Sympathien haben, aber das Recht muß das Gesamte sehen: Asyl ist Aufenthalt auf Zeit, für einen beschränkten Personenkreis. Und wer kein Asyl erhält, muß zurückkehren. ... Vor allem aber bemängle ich die vielen Duldungen für Leute, die eigentlich ausreisen müßten. Wir haben über Jahrzehnte die Dinge schleifen lassen. Die Ausländer, die uns Probleme bereiten, etwa die Kurden in Duisburg-Marxloh oder die Araber-Clans in Berlin, das sind alles Geduldete.“ - Auch die Bild-Zeitung deckt Anfang November 2017 auf: ...aus den behördlichen Nachweissystemen sind „30.000 abgelehnte Asylbewerber spurlos verschwunden“. - Und dazu der oben angekündigte Nachweis der rechtsbeugenden Manipulationsstrategien der sog. Rundfunkanstalten: Von allen diesen und anderen unliebsamen Wahrheiten - in den Staatsmedien kein einziges Wort (!), wohingegen Protestmeinungen schamlos ‚öffentlich-rechtlich‘ diskreditiert und denunziert werden - trotz des deutlichen aktuellen Wählersignals (2017) gegen diese Politik! Sowohl die Medienanstalten als auch die Verwaltungsstrukturen unseres ‚Staates‘ sind quasi in Selbstgefälligkeit und Korruption versunken; Ämter, Behörden, Gerichte, Versicherungen, Polizei: nur noch Pseudoinstitutionen, die lediglich ihrer Selbsterhaltung ‚dienen‘. Wohin man sich auch immer mit einer Eingabe wendet: man bekommt keine Antwort, eine Ablehnung oder einen Phrasenwisch zurück! - Doch im ‚öffentlich-rechtlichen Rundfunk‘ darf der Herr ‚Bundespräsident‘ in seiner ‚Weihnachtsansprache‘ (2017) die Menschen zu „mehr Engagement und Verantwortungsübernahme für unsere Gesellschaft“ auffordern - ähnlich wie die ‚Bundeskanzlerin‘ zum 26. Jahrestag der ‚Deutschen Einheit‘: „Wer glaubt, daß er Probleme hat, die durch die Gesellschaft oder durch die Politik nicht wahrgenommen werden, der soll sich äußern, konstruktive Lösungsvorschläge machen - das ist gelebte Demokratie.“ - Wenn derartige Floskeln nicht auf Unwissenheit gründen, so dürfen wir sie als höhnenen Betrug betrachten: In der Parallelwelt, in der ‚Politiker und Medienvertreter‘ leben, weiß man nichts und will man auch nichts wissen von den das Volk betreffenden Angelegenheiten! - James William Fulbright (1905-1095), US-amerikanischer demokratischer Politiker: „Langsam aber unverkennbar erliegen wir dem Hochmut der Macht.“ - (Weiterführend dazu: Udo Ulfkotte, „Gekaufte Journalisten - Wie Politiker, Geheimdienste und Hochfinanz Deutschlands Massenmedien lenken.“; vgl.: <https://www.kopp-verlag.de/Gekaufte-Journalisten.htm?websale8=kopp-verlag&pi=939100>.)

Politisch-Verantwortliche verletzen seit Jahrzehnten nationale und internationale Verträge - ohne dafür in Haftung genommen zu werden. Sie handeln verfassungswidrig zum Schaden eigener oder fremder Länder - und keine juristische Instanz begehrt auf, keine ‚öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten‘ berichten darüber ‚wahrheitsgemäß‘ - im Sinne der tatsächlichen Bedeutung dieser kriminellen Akte! Es ist nur billig, daraus zu schlußfolgern,

daß Legislative, Judikative, Exekutive - Politik, Justiz, Strafgewalt - in Kooperation mit den Mediensystemen - kollaborieren und die vom Grundgesetz und seiner demokratischen Staatsphilosophie geforderte Gewaltenteilung längst unterwandert haben. Im Gehorsam der geltenden Staatsräson weist das BVG Anfragen zu dieser Problematik mit rabulistischer Spitzfindigkeit zurück. Der Kläger und seine Unterstützer werten diese mediale Staatstreue als schwerwiegenden Verfassungsbruch. Es obwaltet eine durch und durch korrumpierte Struktur, die sich von Politik und ‚Recht‘ - und den kooperierenden Mediensystemen - ausgehalten weiß, ihre Inkompetenz und moralische Verwerflichkeit zu verschleiern. Menschen werden als Objekte begriffen, die bestimmte Institutionen oder Berufsgruppen parasitär verwerten dürfen - gedeckt durch eine diesen Zwecken genügende ‚Rechtsprechung‘. Wenn sich bereits Staatsorgane nicht mehr an Recht und Ordnung gebunden fühlen, wenn sie sich zur Aufrechterhaltung und Verschleierung ihrer Vergehen in arglistiger Absicht regelwidriger Verfahren bedienen (können/dürfen), dann hat auch der Kläger in seinen demgegenüber lächerlichen Belangen nicht nur das Recht, die hier in Frage stehenden Vertragstexte anzuzweifeln, sondern die volle menschliche Pflicht, sich mit allen ihm gebotenen Mitteln gegen die aus diesen staatskriminellen Methoden resultierenden Forderungen zur Wehr zu setzen. - Das Gericht möge darlegen, inwiefern der Kläger hier fehlerhaft argumentiert.

Der Kläger hat sich der Petition bzw. dem „Antrag zur Organisation und Durchführung einer Volksabstimmung gegen den Rundfunkbeitrag“ angeschlossen. Stand am Tag der Ausfertigung dieser Klagebegründung (05.01.2018): 14.000 Unterzeichner. (Vgl.: <https://rundfunkbeitragsklage.de/> - seit Mitte 2018 auch blockiert bzw. nicht mehr verfügbar!)

4. Verletzung der informativen, ideellen und religiösen Selbstbestimmung und die daraus wie auch aus den zuvor genannten verfassungswidrigen Konflikten resultierende moralische Unvereinbarkeit und Pflicht zum Widerstand.

Seit fünf Jahren, in nachweislich fünf ausführlichen Darlegungen, mühte sich der Kläger Beweise für die Unrechtmäßigkeit der Forderungen der Beklagten beizubringen - die jedoch nicht willens oder fähig ist, den Widerspruch wahrheitsgemäß zu führen. Stattdessen weist sie ihre Vollstrecker an, den Zwang, den sie gegen den Kläger ausübt, fortzusetzen. Zwang in dreierlei Weise: zum einen, etwas unterhalten zu sollen, das der Kläger nicht bestellte und nicht rezipiert, Zwang zum zweiten, dem Kläger Weltanschauungen zu oktroyieren und Zwang zum dritten, die heuchlerischen ‚Gesetzesgrundlagen‘ anzuerkennen, die diese Zwänge berechtigen sollen! Die zu diesen Anschlägen lancierten Rechtsbrüche sind unzählig. Sie beginnen, wie oben beschrieben, bei der juristisch gedeckten Erschleichung

von Personendaten und enden bei der staatsideologischen Instrumentalisierung ihrer Monopolbetriebe. Diese fundamentalen Eingriffe in die Privatsphäre und die Erhebung einer Unterhaltungssteuer zur Verbreitung einer neoliberalen und marktorientierten ‚Wachstumsstrategie‘ (= ökonomischer, ökologischer, menschlicher und geistiger Raubbau) wertet der Kläger als schwerwiegenden Verstoß gegen das Grundrecht auf materielle wie informatorische Selbstbestimmung sowie als verfassungswidrige Indoktrination gegen die im Grundgesetz - nach ursprünglichem Gedanken und Geiste - garantierte Religionsfreiheit und Freiheit der ungehinderten Meinungsbildung.

Die erste Pflicht, die sich lt. dem im GG gewährten Recht auf Widerstand gegen alle Tendenzen des Umsturzes der in der Verfassung - nach ursprünglichem Gedanken - festgeschriebenen freiheitlichen und demokratischen Grundordnung ergäbe, wäre, sich derartigen Unrechtsabsichten zu verweigern. Der Kläger begreift seinen Widerspruch als couragierte politische Leistung, weswegen er von einem rechtsstaatlichen Gericht, das diesen Namen verdiente, auch erwartete, daß es diesen Akt zivilen Ungehorsams - im Namen und Sinne der oben in Rede stehenden ‚Aufforderung des Bundespräsidenten‘ - als notwendige korrektive Beteiligung und Mitwirkung am demokratischen Prozeß der Mitbestimmung und Willensbildung anerkennt - und ihm stattgibt.

In weitestem Sinne muß der Staatsfunk als ‚politische Religion‘ aufgefaßt werden - in zweifacher Hinsicht von der Staatsgewalt mißbraucht - und gedeckt dabei durch die ihnen ergebenden Gerichtsbarkeiten: 1. durch die von ihm ausgeübte Manipulation, Desinformation und Demagogie, und 2. durch Erpressung der Finanzierung dieser Volksvergewaltigung. Diese ‚Ermächtigung‘, finanziell wie ideell, muß zu den schwerwiegendsten Delikten im demokratischen Staatsrecht - dem ursprünglichen Geiste nach - gezählt werden. Sie steht in schroffem Gegensatz zu den bekannten im GG verbürgten Grundprinzipien der geistigen und sittlichen - der spirituellen und moralischen - Gedanken- und Gewissensfreiheit. Eine politische Konfession, die erzwungen und aufgezwungen wird, deren Verbreitung man zu unterhalten hat: jedwede kommerzielle und vorberechtigte Verbreitung jedweder Ideologie konterkariert die verfassungsrechtliche Bestimmung, frei zu sein in Ausübung und Wahl ‚seiner Religion‘. Ebenso wäre zu hinterfragen, weswegen eine systemtreue staatstragende Weltanschauung vor anderen ‚Glaubensbekenntnissen‘ vorrangig behandelt werden sollte.

Der Kläger erinnert an die im GG festgeschriebenen unverbrüchlichen Rechte (vgl. Art. 4 Abs. 1+2): „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“ - Der sog. RBStV verstößt mit den durch ihn erzwungenen Forderungen und

Absichten gegen alle rechtskonformen Grundsätze und Grundrechte der Bürger - nach ursprünglichem Gedanken. Die ideologisch-kriminellen undemokratischen Methoden, auf die er sich stützt und durch die er gestützt wird, stellen schwerste Verfassungsbrüche dar.

In Ehrfurcht vor dem Leben und den Menschen bekennt sich der Kläger zu seiner christlich-religiösen Orientierung. Sie hält ihn an, seine mitmenschlich-spirituellen Intentionen vor alle anderen Suggestionen zu stellen, die heiligen Prinzipien und Schöpfungen Gottes zu achten und die himmlische und menschliche Natur als ganzheitlichen Organismus anzuerkennen. Für ihn ist der Mensch Geschöpf und Abbild Gottes. Als gottfähigem Wesen ist ihm vorbestimmt, in sich und über sich das Wahre zu erkennen und das Unwirkliche davon zu scheiden. Seine wundervolle Gabe, Geist, Vernunft und Kraft zu besitzen und diese auch anwenden zu können, verpflichten ihn, dem Guten, Wahren und Schönen, das im Kleinsten und Größten der Schöpfung enthalten ist, nachzustreben, es nachzuahmen und seine inneren und äußeren Werte zu schützen und zu verteidigen. Dabei überwindet er Habgier und Bangigkeit und gelangt zu universell gültigen Erfahrungen und wird fähig, echte Verantwortung für sich, das Leben und seine Mitmenschen zu übernehmen.

Der Kläger fühlt sich beauftragt, dieser seiner menschlichen Seelenbestimmung zu folgen - die den Absichten der medialen Gesinnungskultur und den global-industriellen Verwirtschafterungsprogrammen in jeder nur denkbaren Hinsicht zuwiderläuft. Er wünscht sich, ein religiöses Leben führen zu können, seinem Gewissen verpflichtet, strebend nach wirklichkeitstreuen Einsichten und Erkenntnissen, die er sich praktisch anzuwenden und umzusetzen bemüht. Er betreibt keine im Sinne der Beklagten empfangsfähigen Rundfunkgeräte und hegt auch nicht die Absicht, diese oder ihre Programme künftig sich zunutze zu machen. Im Alltagsleben versucht er bewußt, sich von den durch die Staatsmedien verbreiteten Falschinformationen und gesinnungspolitischen Beeinflussungen fernzuhalten, sich vor ihnen zu schützen. Sein Verzicht auf dieserart ‚Hypnose‘ ist Voraussetzung, seinem Leben eine religiöse und gewissen gemäße Ausrichtung zu geben. Aus diesen Gründen faßt er es als unzumutbare Provokation auf, zur Unterstützung einer seinen Lebenswerten und -Interessen widersprechenden Propaganda herangezogen und verpflichtet zu werden. Die vom staatstreuen Medienimperium verbreiteten Aussagen zu Religion, Politik und Gesellschaft stehen konträr zu seinen religiösen Wertauffassungen und Gewissensüberzeugungen. Diesen rücksichtslosen Angriff auf seine physische, seelische, mentale und moralische Freiheit empfindet der Kläger als Vergewaltigung. Sie verstößt nicht nur gegen das in Artikel 4, Absatz 1+2 des Grundgesetzes festgeschriebene unverbrüchliche Recht auf ungestörte Religionsausübung, sie verletzt aufs tiefste auch seine weltanschaulichen, ethischen und religiösen Gefühle. Diese mißbräuchliche Bevormundung

und Einschränkung seiner Denk- und Gewissensfreiheit stellt für ihn eine unzumutbare Härte dar. Darüber hinaus verstößt der Zwangsbeitrag zur Finanzierung und Verbreitung von staatspolitisch gewünschten Meinungen auch gegen das in Art. 5 Abs. 1 GG festgeschriebene Recht auf ‚negative Meinungsfreiheit‘. Dieses Grundrecht legt fest, daß niemand gezwungen werden darf, die Meinung anderer zu teilen - indem er sie zum Beispiel finanziert.

Aufgrund seiner Gewissenspflicht, gegen jede verfassungsfeindliche Besitzergreifung aufzubegehren, durch die das mediale und politische System ihn und seine Umgebung zu indoktrinieren versucht, stellt der Kläger mit diesem Konfliktartikel auf sein ethisch-moralisches Unvermögen ab, die ihm aufgezwungenen Forderungen erfüllen zu können. Art und Zweck der Ansprüche der Beklagten verletzen die ihm vom Grundgesetz her - dem ursprünglichen Geiste nach - garantierte Freiheit seiner materiellen, informativen und geistigen Selbstbestimmung. Eine im öffentlichen und privaten Raum durch die Staatsmedien propagierte materialistisch-marktorientierte Einheitsmeinung schädigt sein Selbstverständnis und seine autonome konfessionelle Identität erheblich.

Der Kläger verweist dazu auf den essentiellen Beitrag von Olaf Kretschmann, der diese Argumentation stützt: „Die GEZ ist nicht mit dem Gewissen vereinbar.“, vgl.: <https://www.youtube.com/watch?v=pEiSl84qTaQ>; wird auf Anforderung auf Datenträger nachgereicht.

Weitere diesen Konfliktartikel thematisch betreffende gängige verwaltungsrechtliche Übertretungen sind hier dokumentiert:

Eckhard Gerlach über Rechtsgrundlagen, Verfahren und Verhalten in der Streitsache: „GEZ-Volksprotest.“ (Vgl.: https://www.youtube.com/watch?v=Jji_Zotcm1U; sowie „Der GEZ-Boycott.“: <https://www.youtube.com/watch?v=RiVfipX-KNU>; wird auf Anforderung auf Datenträger jeweils nachgereicht.)

„Der Jurist Dr. Thomas Jahn klagt gegen den Rundfunkbeitrag.“: <https://www.youtube.com/watch?v=o-sJVy-oBLY>; wird auf Anforderung auf Datenträger nachgereicht.

Weiterführende Materialien in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der hier vorgelegten Klagebegründung gegen den sog. RBStV in [Anhang/Anlage 16](#).

Wie weit der Aberwitz der Verschiedenheit in Anwendung des ‚Rechts‘ bereits gediehen ist, zeigt wiederum ein aktuelles Beispiel, abermals im Umgang mit den Flüchtlingen - denen der Kläger, er betont es ausdrücklich, keineswegs grundsätzlich phobisch oder ablehnend gegenübersteht: Immer lauter werden politische und sozialgesetzgeberische Stimmen, die eine „zurückhaltende humane Praxis“ in den Abschiebungsfragen und des Familiennachzugs fordern: „Die angespannte Situation, in der sich der Flüchtling aus Angst vor der Abschiebung oder der ständigen Sorge um die Familie in der Fremde befinde, stelle eine schwerwiegende psychische Belastung mit tiefgreifenden negativen Auswirkungen dar, die eine Integration verhindere.“ - Aber gegen die ‚schwerwiegenden psychischen Belastungen‘, die dem deutschen Landsmann durch Propagandakrieg und Verfassungsbetrug zugefügt werden, der seinen ‚Antrag auf Befreiung‘ von diesen Gewissenskonflikten erst vor Verwaltungsgerichten geltend machen muß - für diese gesetzlichen Selbstverständlichkeiten sind seine eigenen Gerichte taubstumm! - Das wertere Gericht möge dem Kläger diese politische, juristische, psychische wie physische Verdrehung der Rechtsbegriffe und faktische Ungleichbehandlung begründen.

Da also die ‚öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten‘ keineswegs eine ehrliche und unabhängige Berichterstattung bieten, da sie sich an der sittlichen und geistigen Unabhängigkeit des Menschen im allgemeinen und des deutschen Menschen im besonderen vergehen, hat der Kläger die moralische Pflicht, ihren parasitären Forderungen sich zu erwehren: Sie brechen in sein Heim ein, immateriell wie materiell, verseuchen es mit Unrat, und fordern obendrein diese Schändung mit üppiger Zuwendung zu honorieren?! - Wie hoch müssen Korruptionsprämien sein, diese skandalösen Delikte als legitim verteidigen zu können?! - Höflich bittet der Kläger das Gericht, darzulegen, wie nach unverbildetem menschlichem Ermessen diese rechtsschändenden Akte legal sein sollen.

Konklusion/Anträge:

Die hier vorgelegten vier Konfliktartikel zur Klage gegen den sog. RBStV und seiner repressiven Forderungen gegen die Bürger im allgemeinen und den Kläger im besonderen kreisen um diese zentrale Frage: Was ist Recht? - Wer spricht es, durch welche Normen legitimiert? - Da unter der herrschenden staatsdoktrinären Machtmechanik die Antworten auf diese Fragen offensichtlich mehr und mehr abzugleiten drohen von einstig sozialem Prinzipien und kulturellen Errungenschaften der europäischen Aufklärung hin zu antidemokratischen propagandistischen faschistoiden Formen der Diktatur - der Kläger erinnert, daß sich der Begriff des Faschismus nicht auf eine historische Phase beschränkt, sondern eine allgemeine Bewußtseinshaltung beschreibt, bestimmt von Denunziation und

Gewaltherrschaft -, scheint es angezeigt, sich noch einmal die Merkmale eines wahrhaft rechtsstaatlichen Rechtsbegriffes, der einen regelkonformen Staat begründet, ins Gedächtnis zu rufen:

Von seiner natürlichen Seite aus - dem ursprünglichen Geiste nach -, bedeutet ‚Recht‘, ganz allgemein ausgedrückt, ‚berechtigt‘ zu sein zu vielfältigster freiheitlicher Ausübung der ureigenen Belange. ‚Recht‘ und ‚rechtskonform‘ versteht der Kläger - im Sinne des gesunden Menschenverstandes - als ‚Sittlichkeit, Usus, Ehre, Wissenwollen, Wahrheitstreue‘. Im ‚juristisch-geltenden Recht‘ jedoch stehen sich in Auffassung und Auslegung mindestens zwei Ansprüche gegenüber. Und weil solcherart ‚Rechte‘ ausgesprochen ‚eigenwillig‘ behandelt und gern auch gebrochen und ignoriert werden, haben Staaten sog. ‚Grundbegriffe des Rechts‘ in ihren Verfassungen niedergelegt. Nicht von ungefähr konnte der deutsche Schriftsteller und Aphoristiker Hans Kudsus (1901-1977) formulieren: „Das Recht ist eine Gewalt, die der Gewalt das Recht streitig macht.“ Denn: „Das Recht des Stärkeren ist das stärkste Unrecht.“, wie die österreichische Schriftstellerin und Philosophin Marie Freifrau von Ebner-Eschenbach (1830-1916) schrieb. - Und das gilt bis heute: Welche Partei nun ‚richtet‘ und welche ‚gerichtet‘ werde, das obliegt zuletzt nach wie vor der konsensuell gebilligten Willkür des herrschenden (insbesondere: medialen) Gewaltmonopols: ‚Recht hat‘ das Diktat des Stärkeren, des Gewalttätigeren - weit entfernt davon, verbürgte Übereinstimmung herstellen zu können - eines in Meinungsfreiheit und Gleichberechtigung geführten ‚Dialogs‘. Ein wahrer Dia-log (griech. ‚dia‘ = ‚zwischen, miteinander‘; griech. ‚logo‘ = alle Zusammensetzungen mit der Bedeutung ‚Wort, Rede, Vernunft‘) setzt immer die Bereitwilligkeit voraus, die Argumente des anderen wertzuschätzen, die Möglichkeit ihrer Berechtigung, ihres Anrechts zuzulassen. Wenn jedoch, wie in allen Unrechtssystemen der Welt so auch in unserem Land, lediglich das Recht des ‚Mächtigeren‘ bzw. desjenigen gilt, der es listiger umzudeuten weiß, ist jedes Bemühen um rationale Auseinandersetzung vergeblich. Unter solchen Umständen, die den juristischen Berufsstand entbehrlich machten, könnten seine früheren Bediensteten leicht und ohne Anpassungsschwierigkeiten in den Militär-, Polizei- oder Gefängnisdienst wechseln: Übung in ‚Unterwürfigkeit, Demagogie und Gewalttätigkeit‘ hätten sie dann ja genügend empfangen und nachzuweisen...

‚Rechtssicherheit‘ beruht auf Klarheit, Beständigkeit, Vorhersehbarkeit und verlässlichen Gewährleistung von Rechtsnormen, konkreten Rechtspflichten und Berechtigungen; sie hat das Vertrauen der Bürger auf Verlässlichkeit der Rechtsordnung zu garantieren. Zur Rechtssicherheit gehört ebenfalls die Klärung von umstrittenen Rechtsfragen oder Rechtsverhältnissen in angemessener Zeit. Sicherheit ist im Recht ein Zustand, bei dem es keine Zweifel über Rechte und Pflichten gibt. Rechtssicherheit (insbesondere Rechtsklarheit,

Verlässlichkeit, Berechenbarkeit und Erkennbarkeit des Rechts) ist ein wesentliches Strukturelement in einem Rechtsstaat. Sie soll den Bürger vor Überforderung und Überraschung durch Gesetz, Richter und Verwaltung schützen. Dem Bürger darf es nicht unnötig erschwert werden, sich rechtstreu zu verhalten. Zur Rechtssicherheit gehören Orientierungssicherheit und Realisierungssicherheit: ‚Orientierungssicherheit‘ bezeichnet die Klarheit (‚certitudo‘ = Gewißheit), was man tun soll und was man selber erwarten darf; ‚Realisierungssicherheit‘ bedeutet die Verlässlichkeit (‚securitas‘ = Sorgenfreiheit, Gemütsruhe), daß Normen und konkrete Pflichten beachtet und durchgesetzt werden. Dagegen ist „Rechtsbankrott [ist] das Unvermögen einer Rechtsordnung, den Rechtsunterworfenen Recht zu verschaffen. Eine Einrichtung, insbesondere eine Rechtseinrichtung offenbart beispielsweise Rechtsbankrott, wenn sie Lügner an die Spitze gelangen läßt, Schmierer zu Schriftführern macht, Betrüger zu Kassierern, Fälscher zu Protokollanten, Hochstapler zu Besitzern und Erpresser zur Rechtsaufsicht. Eine Besserung verspricht unter solchen Umständen allein die vollständige Rückkehr zu allgemein anerkannten Werten (z. B. Wahrheit, Freiheit) und Rechtsgrundsätzen (z. B. pacta sunt servanda = Verträge sind einzuhalten, Willkürverbot, Wettbewerb usw.).“ (Zitiert aus: Gerhard Köbler, „Juristisches Wörterbuch“; 15. Ausgabe, Verlag Vahlen, München, 2012; voranstehende Zeilen nehmen auch Anleihen aus öffentlichen Foren zu Staatsrecht und Rechtssicherheit.)

Entgegen der Pflicht des Staates und seines ursprünglichen - humanistisch-aufgeklärten - Rechtsauftrags hat sich im bundesrepublikanischen Rechtsverständnis das Verfahren der ‚Konkludenz‘ etabliert: ‚Freiwillig‘ stimme man einem juristischen Sachverhalt zu, von dem man gar nicht wußte, daß man ihm zugestimmt habe, weil die Zustimmung durch Täuschung im Rechtsverkehr bzw. durch umfassenden Betrug im Zuge eines Fassadentricks vollzogen wurde: „Es ist sicher“, so schreibt der deutsche Vordenker und politische Aktivist Andreas Clauss (1959-2016) in bezug auf Staatsbürgerschaft, Staatlichkeit, Souveränität und selbstbestimmtem Leben in seinem Aufsatz „Würden Wahlen etwas ändern, wären sie verboten“, „daß es in der täglichen Rechtspraxis nur darum geht, daß Staats- und Völkerrecht nur dazu dienen, die Tatsache, daß es sich im Handelsrecht immer um Verträge auf Gegenseitigkeit und Einverständnis handelt, zu verdecken und zu verschleiern und zusätzlich über die unsägliche anglikanische Unart der Regel der Zustimmung durch Konkludenz, der sich die meisten Menschen nicht bewußt sind, uns in Verträge zu bringen, derer wir uns selbst nicht gewahr sind.“ (Vgl. hier: <https://terragermania.files.wordpress.com/2014/05/wc3bcrden-wahlen-etwas-c3a4ndern-wc3a4ren-sie-verboten.pdf> [Ende 2018 nicht mehr verfügbar] bzw. [hier](#) auf unserem Server gesichert.) - Mit der ‚anglikanischen Unart‘ impliziert A. Clauss, daß uns Deutschen per

‚Konkludenz‘ ein Rechtsgrundsatz oktroyiert wurde, der ursprünglich in unserem Rechtsraum unbekannt war. Ferner, daß ‚Staats- und Völkerrecht‘ insgesamt nur Ablenkungsmanöver vom eigentlich geltenden Handelsrecht sind. Es gibt inzwischen so viele ‚Sorten von Recht‘, daß sich die Kompetenz dabei aufzulösen beginnt, weil sich jede Aussage und jeder Spruch lediglich nur noch auf ‚subjektives Rechtsempfinden‘ gründet - und dabei doch ‚juristisches Gewicht‘ geltend machen kann: Je verklausulierter vorgetragen, desto willkürlicher die Aktion, die sich davon ableiten läßt. Traditionell oder kulturell Bindendes scheint es im ‚Rechtsraum‘ nicht mehr zu geben, stattdessen agieren nur noch firmenstaatliche Exekutiven, die mit ihrer gewalttätigen ‚juristischen Anwesenheit‘ für die ‚normative Kraft des Faktischen‘ sorgen. Diese ‚normative Kraft‘ ist ein Begriff, der auf Otto von Bismarcks Politik des - nicht selten gewaltsamen - ‚Faktenschaffens‘ zurückgeht. Der Kläger teilt hier Clauss‘ Meinung, daß die ‚Konkludenz‘ oktroyiert wurde. Staats- und Völkerrechtsnormen sind jedoch älter als das ‚weltweite Handelsrecht‘. Der alte deutsche Usus des Vertrags per Handschlag zwischen Ehrenmännern (‚auf Treu und Glauben‘) kann zwar als Handelsrecht ausgelegt werden, war als solches jedoch immer nur Teil der Rechtsordnung eines deutschen Teilstaates, also eines lokal begrenzten Raumes. Das heutige weltweit geltende ‚Handels-Recht‘, das unter dem Namen ‚United Commercial Code‘ (UCC) firmiert, hat sich erst seit der grassierenden Globalisierung durch alle Gedärme von Mensch und Erde gefressen... (Vgl. diesbezüglich diesen essentiellen Beitrag und Dialog von Andreas Clauss: „Wege zur Herstellung persönlicher Rechtsfähigkeit und Souveränität“: https://www.youtube.com/watch?time_continue=3&v=mvECbTmOIQU; wird auf Anforderung auf Datenträger nachgereicht).

Zum Zwecke der Ausbeutung der ‚Rechtssubjekte‘ oder - wie es ein anderer juristischer Ausdruck beschreibt - der ‚Rechtsunterworfenen‘, setzen Juristen heute nicht mehr auf das logizistische und faktische Denken, um zu Resultaten und Sprüchen zu finden, wie sie aus den tatsächlichen Gegebenheiten oder Wirklichkeiten (Faktizität) und der daraus im Sinne des gesunden Menschenverstandes folgenden Denkrichtigkeit (Logizität) abzuleiten wären, sondern auf rabulistisches Uminterpretieren der von allen Nichtjuristen sofort einsehbaren Sachverhalte. Formale Winkeladvokatie siegt über jedes ursprüngliche unverdorbenes Wahrheitsempfinden. Der Staat - sein Rechtswesen - ‚fordert‘ Gehorsam, verhält sich dabei selbst aber rechtsuntreu. Einem ‚Recht‘ jedoch, das zu einem Herrschaftsinstrument degradiert wurde, bleibt nichts weiter übrig als seine Maßgabe zu ahnden - niemals aber wird es Bestätigung finden können! - Aus diesen Gründen und in diesem Sinne ist der Kläger unfähig, die von einem derart mißbrauchten Recht ausgegebenen Behauptungen und juristischen Verstellungen anzuerkennen.

Wie bewiesen wurde, greifen in der vorliegenden Streitsache die vielfältigsten grundgesetzlichen und menschenrechtlichen Konflikte und Unrechte ineinander. Der Standpunkt, sog. Gesetzesfragen einer - privat-subjektiven - Richterentscheidung zu überlassen, hebt das Grundgesetz und die darin festgelegten Bürgerrechte aus. Wenn von seiten der Verwaltung die hier vorgetragenen Fakten - nach Rechtslage und gesundem Menschenverstand geurteilt - nicht entkräftet werden können, wenn die Verwaltungen selbst, obwohl zur grundgesetzlich-verbindlichen Handlungsweise - dem ursprünglichen Geiste nach - verpflichtet, die Widerspruchverfahren in letzter Instanz nur noch an das BVG verweist, wenn sich der Bürger das ihm verbürgte Grundrecht auf informative, materielle, ideelle, gleichheitliche Selbstbestimmung nur noch durch wüste Klagewege erstreiten können soll, dann wird damit Verfassungsrecht gebrochen, insofern, als die Grundrechte des Bürgers den Rechten der Verwaltung untergeordnet werden. Wir erinnern an Gustav Heinemann, deutscher Bundespräsident von 1969 bis 1974: „Die Grundlage der Demokratie ist die Volkssouveränität und nicht die Herrschaftsgewalt eines obrigkeitlichen Staates. Nicht der Bürger steht im Gehorsamverhältnis zur Regierung, sondern die Regierung ist dem Bürger im Rahmen der Gesetze verantwortlich für ihr Handeln. Der Bürger hat das Recht und die Pflicht, die Regierung zur Ordnung zu rufen, wenn er glaubt, daß sie demokratische Rechte mißachtet.“ Grundgesetzkonformes Vorgehen erforderte demnach - anders als in der gegenwärtigen Praxis -, daß der Verwaltungsapparat die Widersprüche in der Anwendung von Gesetzen dem Landesgesetzgeber auf dem Dienstweg zu remonstrieren und bis zur dortigen Klärung alle unter diese Widersprüche fallenden Verwaltungsakte auszusetzen hätte - und zwar so lange, bis der Landesgesetzgeber, entgegen der Einwände, die Verfassungskonformität nachweist (was ihm derzeit, nach vorgetragener Faktenlage, kaum gelingen dürfte). Als aufgeklärter Demokrat - ausdrücklich im Verantwortungsbewußtsein, das insbesondere uns Deutschen als historisches Vermächtnis aus den beiden großen Kriegen übertragen worden ist - darf der Kläger sowohl einem verfassungswidrigen Verwaltungs- und Rechtssystem gegenüber als auch dem ideologisch-indoktrinativen ‚öffentlich-rechtlichen Mediensystem‘ nicht anders begegnen als im Widerstand (i.S.d. Art. 20 Abs. 1-4 GG).

Wer also im Sinne Gustav Heinemanns eine moralische Verpflichtung spürt, zivilen Ungehorsam leisten zu müssen, wenn die Prinzipien der Wahrheit und Gewaltlosigkeit verletzt werden (Wahrheit = der überwundene Anachronismus; Gewaltlosigkeit = der überwundene Zwang der Herrschenden), wer sich also gegen die Dogmen und Sanktionsinstrumente der Machthaber stellt, weil er seine geistige und körperliche Würde verletzt sieht, dem bleibt nur der ideelle Widerstand - will er sich gegen das Prinzip von Wahrheit und Gewaltlosigkeit nicht selbst ins Unrecht setzen. Im ursprünglichen arabischen

Kontext übrigens - dem wahren unverfälschten Geiste nach - bedeutete ‚Djihad‘ genau das: die unbedingte Gewissenspflicht und Gewissensschuld, eine als wahr und gerecht erkannte Sache bis zum Äußersten zu verteidigen - weswegen der fanatisierte und indoktrinierte moslemische Djihadist seinen oder den auf andere Menschen erweiterten Suizid unversehens zur ‚Pflicht des Gotteskriegers‘ umdeuten kann. In der europäisch-aufgeklärten Tradition bleibt dem integeren Menschen, der die Konfrontation nicht eskalieren lassen möchte, zunächst keine andere Wahl, als sich dem Gewaltsystem und seiner Rechtsbeugung gewaltfrei entgegenzustellen. Um seinen moralischen Gewissenspflichten nachzukommen nimmt er dafür ggf. auch Verurteilung und Zwangshaft in Kauf. Auch die Niederschrift seiner Klage setzt ihn gegen die rechtsuntreuen Verwaltungsakte ab, indem er damit, wie erklärt, Vorsorge trifft, seine Anwartschaft auf künftige Entschädigung oder Rehabilitation abzusichern.

Anträge:

1. Mit Ablehnung des Widerspruchsbescheids vom 13.09.2017 zwingt die Beklagte dem Kläger Fristen zur Klageerhebung auf, obwohl sie selbst auf seine letzte Eingabe weder inhaltlich noch fristgerecht antwortet und ihm damit, nach Antrag des Klägers, angezeigt hatte, das Verfahren gegen ihn fallen lassen zu wollen. Sie erhebt finanzielle Forderungen, ignoriert aber jegliche inhaltlichen Einsprüche dazu. - Der Kläger protestiert gegen die von der Beklagten praktizierte Ungleichbehandlung (i.S.d. Art. 3 Abs. 1 GG) und beantragt eine diesbezügliche Verfahrensrüge gegen die Beklagte.

2. In Anerkennung des Amtshilfeersuchens durch den Rundfunk Berlin-Brandenburg bzw. den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ergeht durch das Finanzamt Lichtenberg am 29.11.2017 eine Zahlungsaufforderung mit angekündigter Vollstreckung gegen den Kläger - obwohl der Rundfunk Berlin-Brandenburg und der ‚Beitragsservice‘ von der Klageerhebung wissen, da das Gericht mit ihnen im Rahmen einer spezifischen Sachentscheidung korrespondierte. Selbst wenn der ‚Öffentliche Rundfunk‘ keine Kommunikation zwischen seinen Geschäftsstellen unterhält und auch dort die eine Abteilung nicht weiß, was die andere tut, so hat der Kläger nunmehr davon auszugehen, daß auch die finanzamtliche Behörde nicht über ausreichend Rechtskenntnis verfügt oder gezielt verfassungswidrig agiert. In Verweis auf die amtliche Illegitimität, wie hier dargestellt, und unter Vorbehalt verschiedener Klageformen gegen das Finanzamt Lichtenberg protestiert der Kläger gegen die vom Finanzamt praktizierte Rechtsbeugung - und beantragt auch gegen diese Behörde eine Verfahrensrüge.

3. Aus der Fülle der hier vorgetragenen Gründe hat der Kläger sowohl gewissenhaft als auch vertragsrechtlich Widerstand zu leisten (i.S.d. Art. 20 Abs. 1-4 GG): Weder darf er ein antidemokratisches Staatsfernsehen finanzieren, noch durch Schweigen oder Beteiligung einen Rechtsbruch billigen. Sowohl die Nötigung zur Zwangsabgabe zur Finanzierung eines pseudokulturellen Entertainmentbetriebs als auch die Ermittlung und Herausgabe von Personendaten stellen einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Grundrecht auf materielle wie informatorische Selbstbestimmung dar - namentlich in seinem Fall, da er im Sinne der Beklagten weder empfangsfähige Rundfunkgeräte noch ein ‚Smartphon‘ betreibt. - Der Kläger beantragt, sämtliche Festsetzungsbescheide sowie alle durch die Beklagte zurückgewiesenen Widersprüche und mithin alle seit 01.01.2013 ergangenen Zahlungsaufforderungen aufzuheben.

4. In der hier zur Klage gebrachten Angelegenheit steht neben den verfassungsbrüchigen Vorgängen insbesondere auch das weltanschauliche Problem einer Anerkennung der Forderungen der Beklagten durch den Kläger entgegen: Was sollte nach Meinung des Gerichtes ein Muslim, Jude oder Christ ‚rechtstreu‘ tun, wenn diese von irgendeiner Instanz genötigt würden, ihren religiösen Überzeugungen abzuschwören? - Der Kläger fühlt sich hinsichtlich des Zwanges, eine Medienanstalt finanzieren zu sollen, deren politischer Auftrag in der Verbreitung atheistisch-materieller, neokapitalistisch-marktorientierter Prinzipien besteht, nicht nur psychisch und physisch bedroht sondern auch in seiner ideellen Selbstbestimmung unterdrückt. Sich an der Bekanntmachung von Glaubensgrundsätzen beteiligen zu sollen, die seiner eigenen Religion widersprechen, stellt für ihn eine besondere Härte dar - durch die er sich in seiner Gewissensfreiheit und seinem Grundrecht auf Religionsfreiheit (i.S.d. Art. 4 Abs. 1+2 GG) erheblich verletzt und bevormundet fühlt. - Sollte das Gericht dem Antrag unter Punkt 3 nicht stattgeben können, so beantragt der Kläger, die Beklagte anzuhalten, der Befreiung des Klägers von der Rundfunkbeitragspflicht nach § 4 Abs. 6 RBStV aus religiösen und Gewissensgründen stattzugeben. Das Gericht folgte damit der Anweisung des BvG in seiner Ablehnungsbegründung einer Verfassungsbeschwerde (1 BvR 2550/12 vom 12.12.2012): „Zudem ist er [der Beschwerdeführer] gehalten, zunächst die Befreiung von der Beitragspflicht zu beantragen. Nach § 4 Abs. 6 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags hat die Landesrundfunkanstalt in besonderen Härtefällen auf gesonderten Antrag von der Beitragspflicht zu befreien. Satz 2 der Vorschrift nennt zwar ein Beispiel eines Härtefalls, enthält jedoch keine abschließende Aufzählung, so daß andere Härtefallgesichtspunkte ebenso geltend gemacht werden können. Es ist jedenfalls auch nicht von vornherein ausgeschlossen, daß der Beschwerdeführer mit einem solchem Härtefallantrag, bei dem er seine religiöse Einstellung und seine gesamten Lebensumstände darlegen könnte, eine Beitragsbefreiung erreichen kann.“ - Der Kläger hat die Beklagte in

früheren Widersprüchen auf den bestehenden Gewissenskonflikt aufmerksam gemacht - ohne erkennbare Bereitschaft ihrerseits, eine diesbezügliche Einigung herbeiführen zu wollen.

5. Der Kläger verweist ferner auf Regelungen und Verfahrensregeln des Strafgesetzes, wonach einem ‚Schuldigen‘ Befreiung von Strafe oder Pflicht eingeräumt werden kann, sofern die Belastung für ihn durch einen Schuldspruch oder eine Abgleichforderung unanschätzbare oder unzumutbare gewissensfragliche, psychische oder physische Folgen haben könnten. Der Kläger macht diese Konflikte geltend und beantragt die Aufhebung aller Festsetzungsbescheide und Zahlungsaufforderungen bzw. die Befreiung von der Beitragspflicht aus den in Antrag 3-5 dargestellten Gründen.

6. Entgegen der bisher praktizierten Rechtsprechung der meisten deutschen Gerichte, steht für den Kläger außer Frage, daß in absehbarer Zeit die Verfassungswidrigkeit des sog. RBStVs juristisch bestätigt wird und seine rechtsbrechenden Zwangsverordnungen entsprechend aufgehoben und damit auch die Widerstreite gegen sie als begründet anerkannt und die sich daraus ergebenden Ersatzansprüche ausgeglichen werden müssen. In Vorbereitung einer 2018 dazu zu erwartenden Revision hat das BVerfG am 30.08.2017 eine Aufforderung an sämtliche politische Instanzen versandt (41 Empfänger: darunter der Bundestag, der Bundesrat, das Bundeskanzleramt, zahlreiche Ministerien, alle Landesregierungen, alle Landtage und der öffentlich-rechtliche Rundfunk selbst), sich zu den 4 Leitverfahren zu äußern, zu denen das BVerfG die mehr als 130 Verfassungsbeschwerden zusammengefaßt hat, die gegenwärtig gegen die Erhebung des Rundfunkbeitrages bei ihm anhängig sind. Zu den dort gestellten 9 zentralen Fragen, auf die es von den politischen Beamten bis zum 31.10.2017 Stellungnahmen erwartet (darunter: „wie der Rundfunkbeitrag finanzverfassungsrechtlich zu qualifizieren“ sei?; „auf welchen Erwägungen die tatbestandliche Anknüpfung des Rundfunkbeitrags im privaten Bereich an die Wohnungsinhaberschaft insbesondere vor dem Hintergrund der Medienkonvergenz“ beruhe?; „auf welchen Erwägungen die Erhebung des Rundfunkbeitrags in Höhe von 17,98 €“ beruhe?; wie es sich rechtfertige, „daß Einpersonenhaushalte mit der vollen Höhe eines Rundfunkbeitrags belastet werden, wohingegen Mehrpersonenhaushalte aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung den Beitrag unter sich aufteilen können“? - und andere schwerwiegende Problemstellungen, die wegen ihrer spezifischen Komplexität im einzelnen hier nicht behandelt werden konnten), hat es auf insgesamt 664 Seiten die jeweiligen Hauptbeschwerden, ergänzenden Schriftsätze und die angegriffenen Entscheidungen dazu angehängt. Unzweifelhaft also, daß nun selbst das ‚BVerfG‘ die massiven Einwendungen von allen Seiten der Gesellschaft nicht länger ignorieren kann! - Diesbezüglich verweist der

Kläger auch auf eine Verfahrenspraxis und Argumentation des Verwaltungsgerichts Stuttgart: Mit Beschluß vom 16.01.2014 (AZ 3 K 5159/13) hat es den Eilantrag eines Bürgers gegen einen vom Südwestrundfunk (SWR) erlassenen Rundfunkbeitragsbescheid abgelehnt, da, wie das Gericht erklärt, „einem Eilantrag nur dann entsprochen werden könne, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Rundfunkgebührenbescheids bestehen. Nach derzeitigem Diskussionsstand sei es allerdings völlig offen, ob der Rundfunkbeitrag den verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge.“ - Der Kläger, dem die oben zitierte als ‚vertraulich‘ zu behandelnde 664seitige Akte vorliegt, fordert das Gericht dringend auf, sich vor Urteilsfindung Einsicht in diese ‚höchstrichterlichen Bedenken‘ zu verschaffen und seine abschließende Beurteilung bis zur endgültigen Klärung durch das BVG, den EuGH oder eine andere politische Instanz mindestens auszusetzen, sofern es den vorangegangenen Anträgen bzw. der hier vorliegenden Klage im wesentlichen nicht stattgeben möchte. Sollte das Gericht ohnehin nicht schon den Ersuchen des Klägers entsprechen, so beantragt dieser, das Verfahren und den abschließenden Urteilsspruch bis zur anstehenden Revision des BVG auszusetzen. Der Kläger verweist zusätzlich darauf, daß er, wie ausführlich dargestellt und begründet, solange als möglich gewillt ist, den ‚rechtsstaatlichen‘ Repressalien gegen sich zu trotzen - und dazu auch Erzwingungshaft in Kauf zu nehmen.

7. In den vergangenen fünf Jahren hat der Kläger - auch im Sinne der Schadensminderungspflicht - der Beklagten verschiedenste Vorschläge zur Einigung unterbreitet. Als da waren:

- die Zahlung eines reduzierten Beitrags von 5,76 €/mtl.,
- die Überweisung des Beitrags auf ein Notaranderkonto,
- die geforderte Summe treuhänderisch auf ein Sparkonto einzuzahlen,
- die vorbehaltliche Zahlung oder eine Zahlung unter Anerkennung eines Rückerstattungsanspruchs, sofern eines Tages eine politisch unabhängige Korrektur des sog. RBStVs erfolgte.

Die Beklagte hat auf keines dieser Angebote reagiert - obwohl die Vorschläge des Klägers geschäftsjuristisch opportun gewesen wären (vgl.: <http://www.akademie.de/wissen/faq-vorbehalt-rundfunkbeitrag>). Durch die Ignoranz und Unansprechbarkeit der Beklagten sind dem Kläger im Laufe der vergangenen fünf Jahre materielle und administrative Aufwendungen abgenötigt worden, die er wie folgt berechnet: Pro Schriftsatz im Widerspruchsverfahren 25 €, pro Versand eines Einschreibens 2,85 € = bei nachweislich mindestens 5 Schriftsätzen zusammen 139,25 € (wegen der inzwischen gestiegenen Portogebühren abgerundet) = 130 €. Hinzu die Klageerhebung, die Klagebegründung sowie die Korrespondenz im Vorfeld mit dem Gericht, zuzüglich aller Materialkosten nochmals 130

€, macht zusammen 260 €. - Der Kläger beantragt, die Kosten seiner Verfahrensführung der Beklagten aufzuerlegen.

8. Im übrigen beantragt der Kläger, wie in der Klageerhebung ausgeführt: Die Beklagte trägt die Verfahrenskosten und Bearbeitungsauslagen des Klägers.

9. Angesichts der grundverschiedenen Rechtsauffassungen zwischen herrschendem Gerichtswesen und dem Rechtsempfinden des Klägers - nach gesundem Menschenverstande geurteilt, wie auch im Sinne des (zu reaktivierenden) Staatshaftungsrechtes - macht der Kläger vorsorglich bereits heute seine Ersatzansprüche gegen alle in dieser Sache handelnden Institutionen und Personen geltend: Die Klage gegen den sog. RBStV wurde ihm behördlich aufgezwungen; er führt sie, um seine Anwartschaft auf Entschädigung und begriffliche Heilung seiner bislang abgewiesenen Ansprüche im weitesten Sinne sicherzustellen. In praktischer Hinsicht bliebe ihm gegenwärtig lediglich übrig, seine Rechtsauffassung zu veröffentlichen - um seine Unabhängigkeit vor der Geschichte und der staatspolitisch verbreiteten Meinung ideell zu bewahren. Insofern behält sich der Kläger vor, diesen Klageschriftsatz ggf. zu publizieren und ihn mit weiteren Netzhinweisen, die seine Argumentationen stützen, zu verlinken.

Alle hier angehängten Verweise und Medienformate waren im Dezember 2017 online aktiv und wurden vom Kläger zu Beweis Zwecken gesichert. Für eine historische Untersuchung ließe sich auf zahlreiche weitere Belege in Wort und Bild zurückgreifen, die die undemokratischen und verfassungswidrigen Vorgänge in Deutschland vor und nach 1990 dokumentieren.

Unterzeichnet, am 05. Januar 2018, der Kläger:

(Adresse des Klägers.)